

SPIELORDNUNG (SpO)

(Stand Verbandstag 2021)

I. ALLGEMEINES

§ 1 Spielregeln

- (1) Die vom Hamburger Fußball-Verband (HFV) veranstalteten Fußballspiele werden nach den vom Deutschen Fußball-Bund (DFB) anerkannten Regeln der FIFA in Verbindung mit dem allgemeinverbindlichen Teil der DFB-Spielordnung und den nachfolgenden Bestimmungen ausgetragen. Gleiches gilt für alternative Spielformen.
- (2) Verbindliche Beschlüsse des DFB, die das Spielgeschehen betreffen oder mit diesem eng zusammenhängen, gehen im Interesse einer einheitlichen Ausrichtung im Fußballsport den Bestimmungen dieser Spielordnung vor, wenn sie dazu im Widerspruch stehen.
- (3) Die spielleitenden Ausschüsse erstellen Durchführungsbestimmungen, die ergänzend gelten und vom Präsidium beschlossen werden müssen.

§ 2 Zuständigkeit, Geltung von Bestimmungen

- (1) Soweit es nicht ausdrücklich anders vermerkt ist, findet die Spielordnung auf den Herren- und Frauen-Spielbetrieb Anwendung. Sie gilt für den Spielbetrieb der Junioren* und Mädchen*, sofern die Jugendordnung keine andere Regelung enthält.
- (2) Die Organisation des Spielbetriebes für die Herrenmannschaften obliegt dem Spielausschuss, für die Junioren* dem Verbands-Jugendausschuss, für die Frauen* und Mädchen* dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball (spielleitende Ausschüsse).
- (3) Alle die Durchführung von Wettbewerben berührenden Regelungen in der Spielordnung und in den Durchführungsbestimmungen müssen vor Beginn der Wettbewerbe bekannt sein.
- (4) Erkennen die spielleitenden Ausschüsse unsportliches Verhalten oder Verstöße gegen Satzungen und Ordnungen des HFV oder DFB durch Vereine oder Vereinsmitglieder, so beantragen sie beim dafür zuständigen Rechtsorgan (§ 12 Rechts- und Verfahrensordnung des HFV), die Durchführung von Verfahren.
- (5) Die spielleitenden Ausschüsse sind verpflichtet, den Berichten der Schiedsrichter*innen, in dem die sportrechtlich zu ahndenden Sachverhalte dargelegt werden, an die zuständigen Rechtsorgane weiterzuleiten oder nach Zuständigkeit selbst weiter zu verfolgen.

§ 2a Beeinträchtigungen durch höhere Gewalt

- (1) Soweit in Folge höherer Gewalt oder aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen oder Verfügungen nicht sämtliche Spiele einer Meisterschaftsrunde unter zumutbaren Bedingungen bis zum 30.06. eines Spieljahres ausgetragen werden können, so entscheidet das HFV-Präsidium nach Anhörung der betroffenen Vereine auf Vorschlag des jeweiligen spielleitenden Ausschusses abschließend über Verlängerung oder Abbruch sowie Wertung des Spieljahres. Insbesondere kann das HFV-Präsidium vorbehaltlich entgegenstehender allgemeinverbindlicher Vorgaben übergeordneter Verbände beschließen, dass
 - 1.1. die Meisterschaftsrunde über den 30.06. hinaus bis längstens 31.08. des darauffolgenden Spieljahres zu Ende geführt wird (Verlängerung),
 - 1.2. die Meisterschaftsrunde abgebrochen und annulliert wird, so dass es weder Aufsteiger noch Absteiger gibt, oder
 - 1.3. die Meisterschaftsrunde abgebrochen und auf Grundlage der Quotientenregelung gem. 3.4.0 der Durchführungsbestimmungen gewertet wird, um so Aufsteiger, Absteiger sowie Platzierungen, die zur Teilnahme an Aufstiegsspielen berechtigen, zu ermitteln.
- (2) Im Rahmen der Entscheidung gemäß Abs. 1 sind insbesondere die Anzahl der bereits ausgetragenen und noch auszutragenden Spiele zu berücksichtigen, außerdem die Auswirkungen auf über- und untergeordnete Spielklassen sowie die Entscheidungen anderer Ligaträger, die für die betreffende Staffel relevant sind. Darüber hinaus ist eine auf objektive Tatsachen beruhende Prognose darüber zu treffen, zu welchem Zeitpunkt der Spielbetrieb in der betreffenden Meisterschaftsrunde voraussichtlich wieder aufgenommen werden kann. Grundsätzlich sind alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um sämtliche Spiele einer Meisterschaftsrunde zur Austragung zu bringen.
- (3) Der Abbruch mit der Folge der Annullierung oder der Wertung nach der Quotientenregelung ist erst und ausschließlich dann zulässig, wenn es rechtlich unmöglich oder unzumutbar ist, die ausstehenden Spiele noch bis zum 31.08. des darauffolgenden Spieljahres auszutragen.
 - 3.1 Die Annullierung einer Meisterschaftsrunde ist in der Regel dann sachgerecht, wenn die überwiegende Anzahl der Mannschaften einer Staffel weniger als 50% aller Meisterschaftsspiele absolviert hat oder aus anderen Gründen die bisher ausgetragenen Meisterschaftsspiele sportlich keinen hinreichenden Aussagewert für die Ermittlung von Aufsteigern und Absteigern haben.
 - 3.2 Soweit die überwiegende Anzahl der Mannschaften einer Staffel mindestens 50% aller Meisterschaftsspiele einer Doppelserie oder 100% einer einfachen Runde absolviert hat, sind in der Regel sowohl Aufsteiger als auch Absteiger anhand der Quotientenregelung gem. 3.4.0 DBest zu ermitteln.

- (4) Das HFV-Präsidium kann nach Beginn der Wettbewerbe Änderungen an der Spiel-, Jugendordnung und den Durchführungsbestimmungen vornehmen, sofern diese im Zusammenhang mit Beeinträchtigung durch höhere Gewalt stehen.

§ 3 Teilnahmeberechtigung von Vereinen am Spielbetrieb

- (1) Voraussetzung für die Teilnahmeberechtigung am Spielbetrieb ist die Mitgliedschaft im HFV.
- (2) Gegen Mannschaften von Vereinen, die keinem Landesverband des DFB angehören, dürfen Spiele ohne Erlaubnis nicht ausgetragen werden. In Ausnahmefällen kann die Erlaubnis durch den jeweils zuständigen spielleitenden Ausschuss nach schriftlichem Antrag erteilt werden.
- (3) Spiele gegen Mannschaften, die einem Landesbetriebssportverband angehören, sowie Spiele gegen Bundeswehr-, Hochschul-, Schul- oder Polizeimannschaften können ohne besondere Erlaubnis als Freundschaftsspiele (vgl. § 26 SpO) ausgetragen werden.

II. SPIELER und SPIELERINNEN

§ 4 Spielerlaubnis

- (1) Spielberechtigt sind nur die Vereinsmitglieder, die nach den Vorschriften des HFV eine Spielerlaubnis ihres Vereins erhalten haben und damit registriert sind. Frühester Tag der Spielberechtigung ist der Tag des Eingangs des vollständigen Antrages auf Erteilung der Spielerlaubnis im elektronischen Verfahren gemäß § 8 a SpO bzw. bei der Geschäftsstelle des HFV.

Die Vereine sind verpflichtet, alle Anträge auf Spielerlaubnis, die im Onlineverfahren über das DFBnet gestellt werden können, Online zu stellen.

Durch die Registrierung verpflichten sich Spieler*innen, die Statuten und Reglemente der FIFA und der UEFA sowie die Satzungen und Ordnungen des DFB und des HFV bzw. der DFL Deutsche Fußball Liga einzuhalten.

- (2) Die Mitgliedschaft und die persönlichen Daten müssen durch den beantragenden Verein mit einem Aufnahmeformular - bei Minderjährigen mit dem Einverständnis der gesetzlichen Vertreter*innen belegt werden können.

Beim Antrag auf Spielerlaubnis im elektronischen Verfahren ist eine Kopie des Personaldokumentes mit zu verwahren und dem Verband auf Verlangen vorzuzeigen. Bei allen Anträgen auf Spielerlaubnis, die nicht im elektronischen Verfahren gestellt werden können, ist dem Verband ein Original-Personaldokument mit Lichtbild der Spieler*innen vorzulegen, es sei denn, der beantragende Verein bestätigt auf dem Antragsformular, dass das Original-Personaldokument eingesehen wurde. In diesem Fall ist dem Antrag eine Kopie des Personaldokumentes beizufügen. § 4 Abs. 7 der HFV-Spielordnung findet Anwendung.

Der beantragende Verein ist für die Richtigkeit der Eintragungen bei der Spielberechtigung im DFBnet, die auf seinen Angaben beruhen, sowie für das Hochladen des Passbildes zur Spielberechtigung der jeweiligen Spieler*innen unmittelbar nach Beantragung der Spielberechtigung verantwortlich.

- (3) Die Spielerlaubnis wird erteilt für Pflichtspiele und Freundschaftsspiele. In Pokalwettbewerben des HFV können auch Spieler*innen eingesetzt werden, die lediglich für Freundschaftsspiele ihres Vereins eine Spielerlaubnis besitzen.
- (4) Spieler*innen können in einem Spieljahr nur für einen Verein eine Spielerlaubnis erhalten, es sei denn, der abgebende Verein stimmt einem Vereinswechsel zu. § 9 e und f bleiben unberührt.
- (5) Die Spielerlaubnis für Lizenzspieler richtet sich nach den Bestimmungen des Ligastatuts. Die Ausstellung eines Spielpasses ist nicht erforderlich.
- (6) Bei der Erteilung der ersten Spielerlaubnis für reamateurisierte Spieler*innen ist § 29 der DFB-Spielordnung zu beachten.
- (7) Der HFV ist verpflichtet, sämtliche Spielberechtigungszeiten von Spieler*innen in seinem Verbandsbereich elektronisch zu erfassen und die für die Abwicklung nationaler sowie internationaler Vereinswechsel, einschließlich etwaiger hieran anknüpfender verbandsrechtlicher Zahlungspflichten gemäß dem FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spieler*innen und dessen Anhängen 4 und 5, notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen.

Für internationale Vereinswechsel ist bei der Erfassung der Spielberechtigungszeiten insbesondere Folgendes zu beachten:
Auf einem Dokument, das dem aufnehmenden Nationalverband zur Verfügung zu stellen ist, müssen die Spielberechtigungszeiten aller Vereine und deren Trainingskategorie auf der Grundlage des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spieler*innen zum Zeitpunkt der jeweiligen Registrierung vermerkt sein, für die Spieler*innen seit der Spielzeit des 12. Geburtstags gespielt haben. Fällt der Geburtstag von Spieler*innen in den Zeitraum zwischen dem letzten Meisterschaftsspieltag des abgelaufenen Spieljahrs und dem ersten Meisterschaftsspieltag des neuen Spieljahrs, so muss derjenige Verein/diejenige Kapitalgesellschaft vermerkt sein, für den/die Spieler*innen in der Spielzeit nach dessen Geburtstag spielberechtigt waren.

- (8) Die Spielerlaubnis als Amateurspieler*innen für einen Verein in der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene, der Junioren-Bundesligen, der 2. Frauen-Bundesliga oder der B-Juniorinnen-Bundesliga darf für Nicht-EU-Ausländer*innen erst nach Vorlage einer Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, die mindestens bis zum Ende des jeweiligen Spieljahres gültig ist.

Die Spielerlaubnis als Vertragsspieler*in darf erst nach Vorlage eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung erteilt werden, der die berufliche Tätigkeit als Fußballspieler*in gestattet.

Die Spielerlaubnis darf nur bis zum Ende des Spieljahres (30.6.) erteilt werden, die von der Laufzeit des Aufenthaltstitels vollständig umfasst wird. Dies trifft auch auf Spieler*innen aus den Ländern zu, die ab dem 1.5.2004 der EU beigetreten sind, solange für das betreffende Land die Arbeitnehmerfreizügigkeit noch nicht gewährt wurde.

- (8) Die Rechtsorgane können eine zu Unrecht erteilte Spielerlaubnis oder eine Spielerlaubnis, deren Voraussetzungen nachträglich entfallen sind, jederzeit mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit aufheben. Eine Spielerlaubnis darf mit Wirkung für die Vergangenheit nur aufgehoben werden, wenn dies aus Gründen der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Spielbetriebs erforderlich ist oder soweit Begünstigte auf den Bestand der Spielerlaubnis nicht vertrauen durfte. Auf Vertrauen können sich die Begünstigten nicht berufen, wenn sie oder der aufnehmende Verein
- die Spielerlaubnis durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat;
 - die Spielerlaubnis durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren;
 - die Rechtswidrigkeit der Spielerlaubnis kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

§ 4a Grundsätzliche Bestimmungen zu Spielberechtigungen

Die Spielberechtigung wird nach dem im behördlichen Personenstandseintrag oder einem vergleichbaren ausländischen Behördenregister angegebenen Geschlecht „weiblich“ oder „männlich“ entsprechend für die Frauen- oder Herrenmannschaft, bei Juniorinnen bzw. Junioren entsprechend für die Mädchen- oder Jungenmannschaft erteilt.

Ist im Personenstandseintrag kein Geschlecht angegeben, die Angabe „divers“ oder eine andere Bezeichnung des Geschlechts als die Bezeichnungen „weiblich“ oder „männlich“ eingetragen, so kann die Person selbstständig entscheiden, ob die Spielberechtigung für die Frauen- bzw. Herrenmannschaft oder für die Mädchen- bzw. Jungenmannschaft erteilt werden soll. Gleiches gilt für den Fall, dass kein deutscher Personenstandseintrag vorliegt und die Person gegenüber dem Standesamt eine Erklärung unter den Voraussetzungen des § 45b Abs. 1 Satz 2 PStG abgegeben hat. Ebenso gilt dies, wenn eine gerichtliche Entscheidung, durch welche die Vornamen der Person geändert werden, auf der Grundlage des Transsexuellen Gesetzes ergangen ist. Die erteilte Spielberechtigung bleibt während ärztlich begleiteter geschlechtsangleichender Maßnahmen der Person bestehen. Dies gilt auch dann, wenn diese Maßnahmen z. B. die Einnahme von Geschlechtshormonen, hormonblockierenden Medikamenten oder operative Eingriffe umfassen. Die Person erhält auf Antrag während dieser Zeit die Spielberechtigung für eine Mannschaft desjenigen Geschlechts, in der sie bislang nicht gespielt hat und dessen Angleichung angestrebt wird, ohne dass Warte- oder Wechselfristen einzuhalten sind. Auf Verlangen ist mit dem Antrag ein entsprechendes Attest des behandelnden Arztes oder ein anderer geeigneter Nachweis über den Umstand, dass eine geschlechtsangleichende Maßnahme durchgeführt wird, vorzulegen. Finden geschlechtsangleichende Maßnahmen mit ärztlicher Begleitung statt und finden sie ihren medizinischen Abschluss insoweit, dass nach dem Willen der Person die Angleichung an das Geschlecht „weiblich“ oder das Geschlecht „männlich“ erfolgt ist, hat sie dies dem Verband mitzuteilen und ein der Angleichung entsprechendes Spielrecht für die betreffende Frauen- bzw. Herrenmannschaft oder Mädchen- bzw. Jungenmannschaft zu beantragen. Die bis dahin bestehende Spielberechtigung erlischt mit Ablauf eines Monats nach medizinischem Abschluss der geschlechtlichen Angleichung, es sei denn, das angegliche Geschlecht entspricht demjenigen Geschlecht, das die Person bereits angegeben hat. Der Hamburger Fußball-Verband e. V. benennt namentlich eine

Vertrauensperson, an die sich Personen, Vereine oder Dritte entsprechend dieser Regelung wenden und denen sie die beschriebenen Nachweise, ärztlichen Atteste und Erklärungen vorlegen können.

Innerhalb eines Pflichtspiels darf nicht mehr als eine genannte Person aufseiten einer Mannschaft in einem Spiel – egal ob gleichzeitig oder nacheinander – eingesetzt werden. Im Falle eines Verstoßes gilt die betreffende Person als nicht spielberechtigt.

§ 5 Besondere Spielerlaubnisse

- (1) Unter folgenden Voraussetzungen sind Spieler*innen bis zum Ende des jeweiligen Spieljahres ein Zweitspielrecht für einen weiteren Verein (Zweitverein) zu erteilen:
 - 1.1 wechselnde Aufenthaltsorte
 - a) Spieler*innen sind Studierende, Berufspendler*innen oder gehören einer vergleichbaren Personengruppe an.
 - b) Der Zweitverein nimmt mit seiner ersten Herren-Mannschaft am Spielbetrieb auf Ebene der Kreisklassen teil.

Für den Frauenbereich gilt insoweit Folgendes:
Der Zweitverein nimmt mit seiner ersten Frauen-Mannschaft in einer der beiden unteren Spielklassen am Spielbetrieb teil.
 - c) Die Entfernung vom Stammverein zum Zweitverein beträgt mindestens 100 Kilometer.
 - d) Der Stammverein stimmt der Erteilung des Zweitspielrechts schriftlich zu.
 - e) Spieler*innen stellen beim HFV einen zu begründenden Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechts und weisen das Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechts nach.
 - 1.2 Ü-Bereich
Für Mannschaften des Ü-Bereichs ist ein Zweitspielrecht unabhängig von den Voraussetzungen von Abs. 2.1 zu erteilen, sofern der Stammverein in der Altersklasse der jeweiligen Spieler*innen keine Mannschaft gemeldet hat.
- (2) Die Spielerlaubnis für den Stammverein bleibt von der Erteilung eines Zweitspielrechts unberührt.
- (3) Der Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechts ist bis spätestens 15.04. eines Jahres einzureichen, um für das laufende Spieljahr Berücksichtigung zu finden.
- (4) Das Zweitspielrecht wird auch verbandsübergreifend ermöglicht.
- (5) Hinsichtlich einer Verkürzung der Wartefrist gemäß § 9 Abs. 2 g HFV-SpO sind bei späteren Vereinswechseln sämtliche Spiele sowohl beim Stamm als auch beim Zweitverein zu berücksichtigen.

- (6) Mit der Abmeldung beim Stammverein erlischt automatisch das Zweitspielrecht des oder der Spieler*in.
- (7) Für den Wechsel von Spieler*innen mit Zweitspielrecht gelten die Wechselbestimmungen nach §§ 8, 8a der HFV-SpO.
- (8) Sperren durch andere Landesverbände gelten auch im Bereich des HFV. Gleiches gilt innerhalb des HFV, wenn eine Zweitspielberechtigung nach den Vorschriften des Abs. 2 erteilt wurde.

§ 5a Spielberechtigung von Spielern in anderen Mannschaften des Vereins nach dem Einsatz in einer Lizenzspieler-Mannschaft

- (1) Amateure oder Vertragsspieler eines Vereins dürfen in Lizenzspieler-Mannschaften eingesetzt werden (§ 53 Abs. 3. der DFB-Spielordnung).
- (2) Stammspieler einer Lizenzspieler-Mannschaft sind für eine andere Mannschaft ihres Vereins mit Aufstiegsrecht nicht spielberechtigt, es sei denn, sie sind in vier aufeinanderfolgenden Pflichtspielen der Lizenzspieler-Mannschaft (Meisterschaft und Pokal) nicht zum Einsatz gekommen, obwohl sie für einen Einsatz spielberechtigt gewesen wären. Stammspieler ist, wer nach dem fünften Meisterschaftsspiel der Lizenzspieler-Mannschaft zum jeweiligen Zeitpunkt in mehr als der Hälfte der bis dahin ausgetragenen Pflichtspiele (Meisterschaft und Pokal) der Lizenzspieler-Mannschaft seines Vereins eingesetzt worden ist, unabhängig von der Dauer des Einsatzes.
Hat der Spieler seine Stammspielereigenschaft dadurch verloren, dass er in vier aufeinanderfolgenden Pflichtspielen seiner Lizenzspieler-Mannschaft nicht zum Einsatz gekommen ist, so zählen für die Feststellung, ob er erneut Stammspieler wurde, nur die ab diesem Zeitpunkt ausgetragenen Pflichtspiele (Meisterschaft und Pokal) der Lizenzspieler-Mannschaft seines Vereins.
- (3) Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer Lizenzspieler-Mannschaft sind Spieler des Vereins, auch wenn sie nicht Stammspieler der Lizenzspieler-Mannschaft sind, für das nächste Pflichtspiel der Zweiten Mannschaft von Lizenzvereinen und alle anderen Mannschaften ihres Vereins mit Aufstiegsrecht, längstens für zehn Tage, nicht spielberechtigt.
- (4) Die Einschränkung gemäß Abs. 2. gilt für Spieler der Lizenzvereine und Tochtergesellschaften, deren Zweite Mannschaft in den Spielklassen 3. Liga oder in der 4. oder 5. Spielklassenebene spielt, ausschließlich für die letzten vier Spiel tage sowie nachfolgende Entscheidungsspiele der jeweils betreffenden Spielklasse und Pokalspiele in diesem Zeitraum. Dabei wird die Stammspielereigenschaft nach dem fünftletzten Spieltag festgestellt und gilt dann unverändert und unabhängig von weiteren Spieleinsätzen im Lizenzbereich für diesen Zeitraum.
Die Einschränkung gemäß Abs. 3. gilt ausschließlich für Spieler der Lizenzvereine oder Tochtergesellschaften in den Spielklassen unterhalb der 5. Spielklassenebene.
In den Spielklassen unterhalb der 5. Spielklassenebene gelten die Einschränkungen gemäß Nrn. 2. und 3. nicht für Spieler, die am 30.6. vor Beginn des Spieljahres das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

- (5) Eine Sperrstrafe ist vorab zu verbüßen.
- (6) Diese Vorschrift gilt nur für die jeweilige Saison.

§ 5b Spielerlaubnis in Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen

- (1) In Vereinspokalspielen des Deutschen Fußball-Bundes auf DFB-Ebene (§ 46 Abs. 2.1) und in Meisterschaftsspielen in allen Amateurspielklassen dürfen in Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen nur Spieler (unabhängig von ihrem Spielerstatus) eingesetzt werden, die am 30.6. vor Beginn des Spieljahres das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern nachstehende Regelungen nichts anderes vorsehen.

Darüber hinaus dürfen sich bis zu drei Spieler, die am 30.6. vor Beginn des Spieljahres das 23. Lebensjahr bereits vollendet haben, gleichzeitig im Spiel befinden.

In Pokalspielen auf Landesebene ist der Einsatz von Lizenzspielern nicht zulässig.

- (2) In jedem Meisterschafts- und DFB-Pokalspiel einer Zweiten Mannschaft dürfen ab Spieljahr 2004/2005 nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländer auf dem Spielbericht unter den 18 teilnahmeberechtigten Spielern aufgeführt werden. § 10 Abs. 3.1, Absatz 5 gilt entsprechend.
Diese Bestimmung gilt nicht bezüglich sogenannter Fußballdeutscher. Fußballdeutscher ist, wer die letzten fünf Jahre, davon mindestens drei Jahre als Juniorenspieler, ununterbrochen für deutsche Vereine spielberechtigt war.
- (3) In den Spielen um die Endrunde der Deutschen A-Junioren-Meisterschaft und des DFB-Vereinspokals der Junioren dürfen Lizenzspieler ohne zahlenmäßige Begrenzung eingesetzt werden, wenn sie die Spielberechtigung für die Junioren-Mannschaft spätestens zum 1. Januar besitzen.
- (4) In Freundschaftsspielen von Amateur-Mannschaften dürfen Lizenzspieler in unbegrenzter Zahl eingesetzt werden.
- (5) In Spielen der Auswahlmannschaften ihres Landesverbandes dürfen Lizenzspieler, die am 30.6. vor Beginn des Spieljahres das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eingesetzt werden.

Spielbetrieb mit Auswahlmannschaften und unzulässiger Spielbetrieb

1. Für den Spielbetrieb von Auswahlmannschaften gelten die Bestimmungen und Reglemente des DFB und der FIFA. Die Aufstellung von Auswahlmannschaften bzw. Einberufung der Spieler und die Veranstaltung von Spielen mit solchen Auswahlmannschaften obliegt ausschließlich dem DFB bzw. dem zuständigen Mitgliedsverband.
2. Spieler, Schiedsrichter, Trainer und Mitglieder von Vereinen der Mitgliedsverbände und Spieler, Schiedsrichter und Trainer von Tochtergesellschaften, die an Spielen oder fußballsportähnlichen Wettbewerben außerhalb des Spielbetriebs des DFB und seiner Mitgliedsverbände teilnehmen wollen, bedürfen hierzu der Genehmigung. Gleiches gilt für die Mitwirkung an der Vorbereitung und Durchführung derartiger Veranstaltungen.

Über Genehmigungsanträge für Spieler, Trainer und Schiedsrichter der Lizenzigen entscheidet der DFB, im Falle, dass ein Mitglied der DFL Deutsche Fußball Liga betroffen ist im Einvernehmen mit diesem, im Übrigen der Landesverband, dessen Zuständigkeit sich aus der Vereinsmitgliedschaft des Teilnehmers ergibt.

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Veranstaltung nicht den Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung entspricht.

3. Fußballspiele zwischen Frauen- und Herren-Mannschaften sind im Pflichtspielbetrieb nicht statthaft. Freundschafts- und Trainingsspiele gemischter Mannschaften oder zwischen Frauen- und Herren-Mannschaften sind zulässig. Dies trifft auch auf Junioren-Mannschaften zu, sofern die Jugendordnung des DFB bzw. seiner Mitgliedsverbände keine anderen Regelungen vorsehen.

§ 5c Spielberechtigung nach dem Einsatz in einer Mannschaft der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga

- (1) Stammspielerinnen einer Frauen-Bundesliga-Mannschaft sind für eine andere Frauen-Mannschaft ihres Vereins nicht spielberechtigt.
Die Stammspielerinnen-Eigenschaft kann frühestens nach dem vierten Meisterschaftsspieltag der Frauen-Bundesliga-Mannschaft, an dem die Spielerin für ihren jeweiligen Verein spielberechtigt ist, festgestellt werden. Stammspielerin ist, wer in mehr als der Hälfte der bis zu diesem Zeitpunkt ausgetragenen Meisterschaftsspiele der jeweiligen Frauen-Bundesliga-Mannschaft, für die sie spielberechtigt gewesen wäre, oder in drei aufeinanderfolgenden Meisterschaftsspielen der Frauen-Bundesliga-Mannschaft zum Einsatz gekommen ist.
Die Stammspielerinnen-Eigenschaft wird nach jedem Meisterschaftsspiel neu festgestellt.
- (2) Eine Spielerin verliert ihre Stammspielerinnen-Eigenschaft dadurch, dass sie in zwei aufeinanderfolgenden Meisterschaftsspielen der Frauen-Bundesliga-Mannschaft nicht zum Einsatz gekommen ist, obwohl sie spielberechtigt gewesen wäre.

Sie wird dann wieder zur Stammspielerin, wenn sie nach einem erneuten Einsatz in der Frauen-Bundesliga-Mannschaft in mehr als der Hälfte der bis zu diesem Zeitpunkt ausgeführten Meisterschaftsspiele, für die sie spielberechtigt gewesen wäre, zum Einsatz gekommen ist.

- (3) Nach einem Einsatz in einem Meisterschaftsspiel einer Frauen-Bundesliga-Mannschaft ist eine Spielerin, die nicht Stammspielerin ist, erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen wieder für andere Frauen-Mannschaften ihres Vereins spielberechtigt.
- (4) Anderslautende Festspielregelungen der DFB-Mitgliedsverbände sind unbeachtlich, es sei denn, diese Regelungen beziehen sich auf die letzten vier Spieltage sowie nachfolgende Entscheidungsspiele oder Relegationsspiele /-runden der jeweils betreffenden Spielklasse und Pokalspiele in diesem Zeitraum.
- (5) Die Nrn. 1. bis 4. gelten für die 2. Frauen-Bundesliga entsprechend, wobei die Einschränkungen für Stammspielerinnen gemäß Abs. 1. allerdings nicht für Einsätze in der Frauen-Bundesliga-Mannschaft eines Vereins gelten.
- (6) Eine Sperrstrafe ist vorab zu verbüßen.
- (7) Diese Vorschrift gilt nur für die jeweilige Saison.

§ 6 Spielerpass / Nachweis der Spielberechtigung

- (1) Nachweis der Spielberechtigung mittels DFBnet
 - 1.1 Die Spielberechtigung wird grundsätzlich über das DFBnet nachgewiesen, wobei im DFBnet
 - 1.1.1 Lichtbild
 - 1.1.2 Name und Vorname(n)
 - 1.1.3 Geburtstag
 - 1.1.4 Beginn der Spielberechtigung, eventuell ihre Befristung
 - 1.1.5 Registriernummer des Ausstellers
 - 1.1.6 Name und FIFA-ID des Vereins
 - 1.1.7 FIFA-ID des Spielers hinterlegt sind.
 - 1.2 Alternativ kann die Spielberechtigung in Form eines Ausdrucks aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet nachgewiesen werden, der ebenfalls die oben genannten Daten enthalten muss.
- (2) Nachweis der Identität bei fehlendem Lichtbild
Die Identität des Spielers soll bei einem fehlenden Lichtbild im DFBnet bzw. Spielerpass über einen gültigen Lichtbildausweis nachgewiesen werden.
- (3) Verantwortlichkeit der Vereine
Der Verein ist für die Richtigkeit der Eintragungen im DFBnet und im Spielerpass, die auf seinen Angaben beruhen, verantwortlich.
- (4) Einsichtnahme Nachweis der Spielberechtigung/Spielerpass
Mannschaftsbetreuer*innen steht das Recht zu, in den Nachweis der Spielberechtigung mittels DFBnet oder die Spielerpässe des Spielgegners Einsicht zu nehmen.

§ 7 Status der Spieler*innen

Der Fußballsport wird von Amateur*innen und Berufsspieler*innen (Nicht-Amateuren) ausgeübt. Als Berufsspieler*innen gelten Vertragsspieler*innen und Lizenzspieler*innen.

- (1) Amateur*innen sind, wer aufgrund des Mitgliedschaftsverhältnisses Fußball spielt und als Entschädigung kein Entgelt bezieht, sondern die nachgewiesenen Auslagen und allenfalls einen pauschalierten Aufwendungsersatz bis zu 249,99 Euro im Monat erstattet erhalten.
- (2) Vertragsspieler*innen sind, wer über das Mitgliedschaftsverhältnis hinaus einen schriftlichen Vertrag mit dem Verein abgeschlossen haben und über die nachgewiesenen Auslagen hinaus (Abs. 1) Vergütungen oder geldwerte Leistungen von mindestens 250,00 Euro monatlich erhalten.

Die Spieler*innen müssen sich im Vertrag verpflichten, die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben für die gesamte Laufzeit des Vertrages abführen zu lassen und die Erfüllung dieser Verpflichtungen zusammen mit dem Antrag auf Spielerlaubnis, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Vertragsbeginn, durch den Verein nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen; andernfalls haben Spieler*innen nachzuweisen, dass diese Abführungspflicht nicht besteht.

Darüber hinaus ist auf Anforderung durch den HFV die ordnungsgemäße Abführung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben während der gesamten Vertragslaufzeit nachzuweisen.

Bei Kapitalgesellschaften ist der Vertrag mit dem Verein oder dessen Tochtergesellschaft, die am Spielbetrieb teilnimmt, zu schließen. Der Spieler muss Mitglied des Vereins sein.

- (3) Lizenzspieler*innen sind, wer das Fußballspiel aufgrund eines mit einem Lizenzverein oder einer Kapitalgesellschaft geschlossenen schriftlichen Vertrages betreibt und durch Abschluss eines schriftlichen Lizenzvertrages mit der DFL Deutsche Fußball Liga zum Spielbetrieb zugelassen ist. Das Nähere regelt das Ligastatut; dies gilt insbesondere für den nationalen Vereinswechsel von Lizenzspieler*innen.

§ 8 Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateur*innen- Wartefristen

Die Antragsarten, für die es die Möglichkeit gibt, diese im Onlineverfahren zu stellen, müssen gemäß § 8a HFV-Spielordnung im Onlineverfahren gestellt werden. Nur Vorgänge, die nicht im Onlineverfahren gestellt werden können, dürfen über die HFV-Geschäftsstelle gemäß nachfolgenden Regelungen gestellt werden.

1. Grundsätze für die Erteilung der Spielerlaubnis

- 1.1 Wollen Spieler*innen den Verein wechseln, müssen diese sich bei dem bisherigen Verein als aktive*r Spieler*in vom Spielbetrieb abmelden und zusammen mit dem neuen Verein beim HFV einen Antrag auf Spielerlaubnis mit dem dafür vorgesehenen Formular unter Beifügung der Dokumente gem. § 4 Abs. 2 HFV-Spielordnung stellen.

Dem Antrag auf Spielerlaubnis sind der bisherige Spielpass mit dem Vermerk des abgebenden Vereins über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und der Nachweis über die erfolgte Abmeldung (Eintragung auf dem Spielpass oder Einschreibe-Beleg) beizufügen.

Nach Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen (Antrag auf Spielerlaubnis, bisheriger Spielpass, Nachweis der Abmeldung vom Spielbetrieb, Personaldokument) erteilt der HFV die Spielerlaubnis für den neuen Verein. Die Spielerlaubnis wird ab dem Tag des Einganges der vollständigen Vereinswechselunterlagen bei der Geschäftsstelle des HFV erteilt, sofern dies die Spielordnung im Übrigen zulässt (Wartefristen, Sperrstrafen).

- 1.2 Die nach dieser Vorschrift einzuhaltenden Wartefristen werden durch die Abmeldung vom Spielbetrieb beim bisherigen Verein ausgelöst. Die Abmeldung muss per Einschreiben erfolgen (als Tag der Abmeldung gilt das Datum des Poststempels), es sei denn, der Tag der Abmeldung ist unstrittig und vom abgebenden Verein bestätigt oder sonst in fälschungssicherer Weise nachgewiesen.

Wird das Abmeldedatum vom Spielbetrieb im Spielpass festgehalten und bestreiten die Spieler*innen nach dem Abmeldedatum noch ein Spiel für den abgebenden Verein, ist eine erneute Abmeldung erforderlich. Die bisherige Abmeldung vom Spielbetrieb verliert ihre spieltechnische Wirksamkeit.

Der Beginn der Wartefrist ist der Tag nach der Abmeldung vom Spielbetrieb.

Wartefristen hemmen Sperrstrafen mit der Folge, dass eine laufende Sperrstrafe mit dem Beginn der Wartefrist unterbrochen wird und nach Ablauf der Wartefrist die Reststrafe noch zu verbüßen ist.

Bei einem weiteren Vereinswechsel während einer laufenden Wartefrist beginnt die aufgrund des weiteren Vereinswechsels erforderliche Wartefrist erst nach Ablauf der ersten Wartefrist; als Tag der Abmeldung gilt in diesem Fall der Tag nach Ablauf der ersten Wartefrist.

Die Abkürzung einer Wartefrist ist nicht zulässig.

- 1.3 Die Spielerlaubnis für den bisherigen Verein endet mit dem Tag der Abmeldung.
- 1.4 Geht einem Verein eine Abmeldung per Einschreiben zu, so ist er verpflichtet, den Spieler*innen oder dem neuen Verein oder dem HFV den jeweiligen Spielpass mit dem Vermerk über die Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel, innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag des Wirksamwerdens der Abmeldung gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen oder per Einschreiben zuzusenden oder die Eintragungen gem. § 8a Abs. 2 in das DFBnet vorzunehmen.

Es gilt das Datum des Poststempels. Auf dem Spielpass muss der Verein auch den Tag der Abmeldung und den Termin des letzten Spiels vermerken. Gleiches gilt für die Eintragungen in das DFBnet gemäß § 8a Abs. 2.

Wird ein Antrag auf Spielerlaubnis vorgelegt, dem der Spielpass nicht beigelegt ist oder wenn die Eintragungen gemäß § 8a Abs. 2 im DFBnet nicht vorliegen, muss der HFV den bisherigen Verein unverzüglich unter Fristsetzung von 14 Tagen zur Herausgabe des Passes auffordern oder die Eintragungen gemäß § 8a Abs. 2 in das DFBnet einfordern.

Wird der Pass innerhalb dieser Frist weder eingereicht noch eine Erklärung über den Verbleib des Passes abgegeben, gelten die Spieler*innen als freigegeben. Dies gilt auch wenn sich herausstellt, dass der Verein den Spielpass nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung ausgehändigt oder zugesandt hat oder wenn er innerhalb dieser Frist die Eintragungen gemäß § 8a Abs. 2 in das DFBnet nicht vorgenommen hat.

Der abgebende Verein erklärt seine Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel auf dem bisherigen Spielpass oder im DFBnet gemäß § 8a Abs. 2.

Eine erteilte Zustimmung kann nicht widerrufen werden.

Eine Nicht-Zustimmung kann nachträglich in eine Zustimmung umgewandelt werden, jedoch nicht nach Ablauf des letzten Tages der jeweiligen Fristendes der Wechselperioden I oder II.

In diesem Fall wird die Spielberechtigung frühestens ab dem Tag des Eingangs der Erklärung über die nachträglich erteilte Zustimmung erteilt.

- 1.5 Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und den Spieler*innen über den Zeitpunkt und die Voraussetzungen einer Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Zusicherung für eine noch zu erteilende Zustimmung zum Vereinswechsel (Freigabezusicherung) sind zulässig.

Eine nachträgliche Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Freigabezusicherung kann im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nur dann anerkannt werden, wenn der abgebende Verein die Zustimmung zum Vereinswechsel auf Vereinsbriefpapier mit Unterschrift einer zeichnungsberechtigten Person bedingungslos erklärt hat. Eine Fax-Mitteilung ist ausreichend.

Eine Freigabezusicherung nach einem bestimmten Zeitraum, für einen bestimmten Zeitpunkt und/oder für einen bestimmten, die in Abs. 3.2.1 festgelegten Höchstbeträge nicht überschreitenden Betrag ist keine Bedingung im Sinne dieser Vorschrift.

- 1.6 Gehen für die gleiche*n Spieler*innen Spielerlaubnisanträge von verschiedenen Vereinen ein, ist die Spielerlaubnis für den Verein zu erteilen, der zuerst die vollständigen Vereinswechselunterlagen eingereicht hat.

Die Spieler*innen sind wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen.

2. Wechselperioden (Registrierungsperioden im Sinne der FIFA)

Ein Vereinswechsel von Amateur*innen kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden:

2.1 Vom 1.7. bis zum 31.8. (Wechselperiode I)

2.2 Vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II)

Amateur*innen können sowohl in der Wechselperiode I als auch in der Wechselperiode II einen Vereinswechsel vornehmen, in der Wechselperiode II jedoch nur mit Zustimmung.

3. Spielerlaubnis für Pflichtspiele von Ligamannschaften

3.1 Wechselperiode I

Abmeldung bis zum 30.6. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.8.

Der HFV erteilt die Spielerlaubnis für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis, jedoch frühestens ab dem 01.07., wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt oder der aufnehmende Verein die Zahlung des in Abs. 3.2 festgelegten Entschädigungsbetrags nachweist, im Übrigen zum 01.11. Nach diesem Zeitpunkt bedarf es keiner Zustimmung des abgebenden Vereins.

Nehmen Spieler*innen an noch ausstehenden Pflichtspielen nach dem 30.06. teil und melden sich innerhalb von 5 Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs oder dem Ausscheiden des Vereins aus diesem Wettbewerb vom Spielbetrieb ab, so gilt der 30.06. als Abmeldetag. Zur Fristwahrung genügt eine Fax-Mitteilung. Die Originalunterlagen müssen unverzüglich nachgereicht werden.

3.2 Ersatz der Zustimmung zum Vereinswechsel durch Zahlung einer Entschädigung bei Vereinswechseln von Amateurspieler*innen gemäß 3.1, Absatz 3 Satz 3 zweiter Halbsatz von Ziffer 1.4 gilt entsprechend

3.2.1 Bei Abmeldung von Spieler*innen bis zum 30.06. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.08. kann die Zustimmung des abgebenden Vereins bis zum 31.08. durch den Nachweis über die Zahlung der nachstehend festgelegten Entschädigung ersetzt werden.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Mannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erteilt wird.

Bei einem Vereinswechsel nach dem 01.05. gilt die Spielklasse des neuen Spieljahres.

Die Höhe der Entschädigung beträgt bei Spielern* der:

3. Liga oder höhere Spielklassen (Bundesliga und 2. Bundesliga)	5.000,00 €
4. Spielklassenebene (Regionalliga)	3.750,00 €
5. Spielklassenebene (Oberliga Hamburg)	2.500,00 €
6. Spielklassenebene (Landesliga)	1.500,00 €
7. Spielklassenebene (Bezirksliga)	750,00 €
8. Spielklassenebene (Kreisliga)	500,00 €
ab der 9. Amateurspielklasse (Kreisklasse)	250,00 €

Die Höhe der Entschädigung beträgt bei Spielerinnen* der

1. Frauen-Spielklasse (Bundesliga)	2.500,00 €
2. Frauen-Spielklasse (2. Bundesliga)	1.000,00 €
3. Frauen-Spielklasse (Regionalliga)	500,00 €
unterhalb der 3. Frauen-Spielklasse	250,00 €

3.2.2 Wechseln Spieler*innen zu einem Verein, dessen erste Mannschaft in einer niedrigeren Spielklasse spielt, errechnet sich die Entschädigung als Mittelwert der vorstehenden Beträge der Spielklasse der ersten Mannschaft des abgebenden und des aufnehmenden Vereins im neuen Spieljahr.

3.2.3

Hatte der aufnehmende Verein bei einem Vereinswechsel vor der Saison im abgelaufenen Spieljahr keine eigene A-, B- oder C-Juniorenmannschaft (11er-Mannschaft) für die Teilnahme an Meisterschaftsspielen des HFV gemeldet, erhöht sich der Entschädigungsbetrag um 50 %.

Mannschaften von Juniorenspielgemeinschaften können grundsätzlich nicht als eigene Juniorenmannschaft eines Vereins anerkannt werden.

Für die Regelung ist innerhalb des HFV maßgebend, ob der aufnehmende Verein am 01. Januar (Stichtag) des laufenden Kalenderjahres mit keiner eigenen A-, B- oder C-Juniorenmannschaft (11er Mannschaft) am Spielbetrieb teilgenommen hat.

Der Entschädigungsbetrag erhöht sich um 50 % für einen wechselnden Spieler*, der das 17. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, und der die letzten drei Jahre vor dem Wechsel ununterbrochen als Spieler* bei dem abgebenden Verein ausgebildet wurde und gespielt hat.

Der Entschädigungsbetrag reduziert sich um 50%, wenn die Spielerlaubnis des wechselnden Spielers* für Freundschaftsspiele des abgebenden Vereins (einschließlich Juniorenmannschaften) weniger als 18 Monate bestanden hat.

Zwei Erhöhungstatbestände erhöhen den Entschädigungsbetrag um 100 %. Treffen zwei Erhöhungstatbestände und ein

Ermäßigungstatbestand zusammen, erhöht sich der ursprüngliche Entschädigungsbetrag um 50 %. Treffen ein Erhöhungstatbestand und ein Ermäßigungstatbestand zusammen, gelten die im Zweiten Absatz festgelegten Höchstbeträge.

3.2.4 Die Bestimmungen des Absatzes 3.2.3 gelten nicht beim Vereinswechsel von Spielerinnen

3.2.5 Abweichende schriftliche Vereinbarungen der beteiligten Vereine sind möglich. Abweichende schriftliche Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und den Spieler*innen sind ebenfalls möglich, jedoch dürfen die festgelegten Höchstbeträge nicht überschritten werden.

3.3 Wechselperiode II

Abmeldung in der Zeit zwischen dem 1.7. und dem 31.12. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.1.

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel zu, wird die Spielerlaubnis für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis, jedoch frühestens zum 1.1. erteilt.

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, kann die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erst zum 01.11. des folgenden Spieljahres erteilt werden. § 17 Abs. 2g der HFV-Spielordnung bleibt unberührt.

4. Umsatzsteuer bei Entschädigungsbeträgen

Bei den festgelegten Entschädigungsbeträgen handelt es sich um Nettobeträge. Dies gilt auch für frei vereinbarte Entschädigungsbeträge. Sofern bei dem abgebenden Verein Umsatzsteuer anfällt, hat dieser eine Rechnung unter Angabe der Umsatzsteuer auszustellen.

5. Spielerlaubnis für Pflichtspiele der Alte Herren*, Senioren*, in Pokalwettbewerben des HFV (vgl. § 4 Abs.2) und Freundschaftsspielen von Ligamannschaften

Die Spielerlaubnis wird ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen erteilt.

6. Einsatz in Auswahlmannschaften

Wartefristen hindern nicht den Einsatz von Spieler*innen in Mannschaften des DFB, beim Vereinswechsel innerhalb des HFV nicht den Einsatz in einer Auswahl des HFV.

7. Vereinswechsel von Junior*innen

Beim Vereinswechsel von Junior*innenspielern gehen die §§ 14 ff HFV-Jugendordnung vor.

8. Spielerlaubnis für Spieler*innen, die aus einem anderen Nationalverband kommen und Vereinswechsel zu einem anderen Nationalverband
 - 8.1. Im Bereich des DFB dürfen Amateur*innen eine Spielerlaubnis, die diesen Status beibehalten, nur mit Zustimmung des abgebenden Nationalverbandes unter Beachtung der §§ 8 ff der HFV-Spielordnung erteilt werden. Die Zustimmung ist vom HFV beim DFB zu beantragen und vom DFB über den zuständigen FIFA-Nationalverband einzuholen. Eine Abmeldung von Spieler*innen im Sinne des § 8 der HFV-Spielordnung bei dem Verein des abgebenden FIFA-Nationalverbandes ist nicht erforderlich.
 - 8.2. Für Amateur*innen, die Vertragsspieler*innen werden, gelten darüber hinaus § 11a Nrn. 1. und 3. der HFV-Spielordnung.
 - 8.3. Wollen Spieler*innen eines Vereins der Mitgliedsverbände des DFB zu einem Verein eines anderen Nationalverbandes der FIFA wechseln, so ist die Freigabe durch den DFB erforderlich.
Vereinswechsel zu einem anderen FIFA-Nationalverband richten sich nach den Bestimmungen des FIFA-Reglements betreffend Status und Transfer von Spieler*innen.
 - 8.4. Die Bestimmungen der Abs. 3. gelten für Tochtergesellschaften von Vereinen entsprechend.

§ 8 a Grundsätze für die Erteilung der Spielerlaubnis im elektronischen Verfahren (DFBnet Passantragstellung-Online)

Die Antragsarten, für die es die Möglichkeit gibt, diese im Onlineverfahren zu stellen, müssen im Onlineverfahren gestellt werden. Nur Vorgänge, die nicht im Onlineverfahren gestellt werden können, dürfen über die HFV-Geschäftsstelle gestellt werden.

Soweit nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten für die Erstausstellung oder die Erteilung der Spielerlaubnis nach einem Vereinswechsel im elektronischen Verfahren die allgemeinen Richtlinien der §§ 4 und 8 entsprechend.

Die beteiligten Vereine sind verpflichtet, für die im Onlineverfahren gestellten Anträge relevanten Unterlagen für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren und auf Anforderung dem HFV vorzulegen.

Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung wird als unsportliches Verhalten gemäß den Bestimmungen des HFV geahndet und kann insbesondere auch die Entziehung der Spielerlaubnis durch den HFV rechtfertigen.

1. Antrag auf Erteilung einer Spielerlaubnis

Erfolgt die Übermittlung des Antrags auf Erteilung einer Spielerlaubnis an den HFV mittels DFBnet Passantragstellung-Online, entfällt die Einreichung des schriftlichen Antrags. Mit dem Zeitpunkt der systemseitigen Bestätigung des Eingangs der elektronischen Antragstellung an den aufnehmenden Verein gilt der Antrag beim HFV als zugegangen.

Stellt ein Verein einen elektronischen Antrag auf Spielerlaubnis mittels DFBnet Passantragstellung-Online, hat er dafür Sorge zu tragen, dass ihm die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen vorliegen. Insbesondere muss er sicherstellen, dass der Antrag mit allen erforderlichen Erklärungen und Daten der Spieler*innen, bei Minderjährigen von den gesetzlichen Vertreter*innen unterzeichnet vorliegt.

Eine elektronische Antragstellung ohne rechtlich wirksame Zustimmung der Spieler*innen, bei Minderjährigen der gesetzlichen Vertreter*innen, ist unwirksam.

Die Antragstellung für einen Vereinswechsel darf erst nach erfolgter Abmeldung vom Spielbetrieb der Spieler*innen erfolgen.

2. Abmeldung von Spieler*innen, und Stellungnahme des abgebenden Vereins

Die Abmeldung richtet sich grundsätzlich nach § 8 Abs. 1 der HFV-Spielordnung.

Die Online-Eingaben (die Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel, der Tag des letzten Spiels und der Tag der Abmeldung) sind gleichermaßen verbindlich wie die Angaben auf dem Spielpass.

Die Abmeldung von Spieler*innen kann über DFBnet Passantragstellung-Online auch vom aufnehmenden Verein für die Spieler*innen im Rahmen eines Antrags auf Vereinswechsel übermittelt werden, sofern dem aufnehmenden Verein die Einwilligung von Spieler*innen schriftlich vorliegen.

Die systemseitige Bestätigung der Abmeldung ersetzt den Nachweis der Abmeldung in Form des Einschreibebelegs oder der Eintragung auf dem Spielpass. Als Abmeldetag gilt der Tag der Eingabe in das System.

Der abgebende Verein wird mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung systemseitig mittels des elektronischen Postfachs über die Abmeldung informiert.

Die Angaben über den Tag der Abmeldung, über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und den Tag des letzten Spiels des Spielers können durch den abgebenden Verein mittels DFBnet Pass Online erfolgen. Erfolgt dies nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung, gilt der Spieler als freigegeben. Der Spielerpass ist, sofern vorhanden, durch den abgebenden Verein durch das Wort „UNGÜLTIG“ auf der Vorder- und Rückseite zu entwerten und für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren; einer Herausgabe bedarf es in diesem Fall nicht. Sofern Mitgliedsverbände keine Spielpässe ausstellen, sind die Angaben über den Tag der Abmeldung, über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und den Tag des letzten Spiels des Spielers durch den abgebenden Verein mittels DFBnet Pass Online vorzunehmen.

Der aufnehmende Verein kann die für die Erteilung der Spielerlaubnis notwendigen Angaben (Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, Tag der Abmeldung, Tag des letzten Spiels) ebenfalls in DFBnet Pass Online eingeben, sofern er im Besitz des Spielerpasses – oder einer entsprechenden Verlusterklärung des abgebenden Vereins – ist und dieser diese Daten, bestätigt durch Vereinsstempel und Unterschrift auf dem Spielerpass, enthält.

Erhebt der abgebende Verein innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung keinen Einspruch gegen die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben ein, legt der HFV bei der Erteilung der Spielerlaubnis die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben zugrunde. Die Erteilung der Spielerlaubnis erfolgt nach Ablauf dieser Einspruchsfrist, es sei denn alle für die Erteilung der Spielerlaubnis erforderlichen Voraussetzungen sind bereits im System erfasst.

Liegt dem aufnehmenden Verein der Spielerpass vor, wird der abgebende Verein mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung durch den aufnehmenden Verein systemseitig mittels des elektronischen Postfachs über den Vereinswechselantrag informiert.

Der Spielerpass ist durch den aufnehmenden Verein zusammen mit den Antragsunterlagen für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren und durch das Wort „UNGÜLTIG“ auf der Vorder- und Rückseite zu entwerfen. Die Einsendung des Spielerpasses an den betreffenden Mitgliedsverband entfällt.

Der Spielerpass ist 2 Jahre im Verein aufzubewahren und kann dann dem HFV zur Vernichtung zugeleitet werden.

3. Übergangsregelungen

Für den Fall, dass einer der beiden Vereine (aufnehmender oder abgebender Verein) noch nicht am elektronischen Verfahren teilnimmt, sind nachfolgende Bestimmungen zu beachten.

3.1 Nur der aufnehmende Verein wurde durch den zuständigen Mitgliedsverband verpflichtet, am elektronischen Postfachverfahren teilzunehmen:

Ist der Spielerpass im Besitz des aufnehmenden Vereins und sind von diesem die zur Erteilung der Spielerlaubnis notwendigen Angaben mittels DFBnet Passantragstellung-Online vollständig übermittelt worden (Antrag und Angaben über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, Tag der Abmeldung vom Spielbetrieb, Tag des letzten Spiels), wird der abgebende Verein mit elektronischer Mitteilung durch den HFV über den Vereinswechsel und die eingegebenen Daten informiert.

Übermittelt der aufnehmende Verein über DFBnet Passantragstellung-Online die Abmeldung von Spieler*innen im Rahmen eines Antrags auf Vereinswechsel, wird der abgebende Verein über die Abmeldung informiert.

- 3.2 Nur der abgebende Verein wurde durch den zuständigen Mitgliedsverband verpflichtet am elektronischen Postfachverfahren teilzunehmen:

Der Vereinswechsel richtet sich in diesen Fällen für den aufnehmenden Verein nach § 8 und für den abgebenden Verein nach § 8a der HFV-Spielordnung.

§ 8b Grundsätze für die Beantragung einer Spielerlaubnis mittels DFBnet Passantragstellung-Online bei Mitgliedsverbänden, die keine Spielerpässe mehr ausstellen

Für Wechsel innerhalb von Landesverbänden, die keine Spielerpässe mehr ausstellen, gelten nachfolgende Grundsätze für die Erteilung der Spielerlaubnis:

- (1) Will ein Spieler seinen Verein wechseln, muss er sich bei seinem bisherigen Verein als aktiver Spieler abmelden und zusammen mit dem neuen Verein beim zuständigen Mitgliedsverband einen Antrag auf Spielerlaubnis mit dem dafür vorgesehenen Formular stellen.

Dem Antrag auf Spielerlaubnis ist der Nachweis über die erfolgte Abmeldung (vorherige Eintragung ins DFBnet Pass Online durch den abgebenden Verein mit den nötigen Eintragungen oder Einschreibebeleg) beizufügen.

Nach Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen (Antrag auf Spielerlaubnis, Nachweis der Abmeldung, ordnungsgemäße Reaktion des abgebenden Vereins auf die Abmeldung des Spielers gemäß § 16) erteilt der zuständige Mitgliedsverband die Spielerlaubnis für den neuen Verein. Die Spielberechtigung wird ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen beim zuständigen Verband erteilt, sofern dies die Spielordnung im Übrigen zulässt (Wartefristen, Sperrstrafen).

- (2) Die nach dieser Vorschrift einzuhaltenden Wartefristen werden durch die Abmeldung beim bisherigen Verein ausgelöst. Die Abmeldung muss durch die Option „Abmeldung durch den aufnehmenden Verein“ im DFBnet Pass Online (sofern dies im jeweiligen Mitgliedsverband eingeführt worden ist) oder per Einschreiben mittels Postkarte erfolgen (als Tag der Abmeldung gilt das Datum des Poststempels), es sei denn, der Tag der Abmeldung ist unstrittig und bereits durch Eintragung des abgebenden Vereins in DFBnet Pass Online bestätigt.

Der Beginn der Wartefrist ist der Tag nach der Abmeldung.

Wartefristen hemmen Sperrstrafen mit der Folge, dass eine laufende Sperrstrafe mit dem Beginn der Wartezeit unterbrochen wird und nach Ablauf der Wartefrist die Reststrafe noch zu verbüßen ist.

Bei einem weiteren Vereinswechsel während einer laufenden Wartefrist beginnt die aufgrund des weiteren Vereinswechsels erforderliche Wartefrist erst nach Ablauf der ersten Wartefrist; als Tag der Abmeldung gilt in diesem Fall der Tag nach Ablauf der ersten Wartefrist.

Die Abkürzung einer Wartefrist ist nicht zulässig.

- (3) Die Spielerlaubnis für den bisherigen Verein endet mit dem Tag der Abmeldung.

- (4) Geht einem Verein eine Abmeldung per Einschreiben zu (als Tag der Abmeldung gilt das Datum des Poststempels), so ist er verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung auf die Abmeldung zu reagieren. Die Reaktion muss durch Eingabe im DFBnet Passantragstellung Online erfolgen. Hier sind Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, der Tag der Abmeldung und der Termin des letzten Spiels zu vermerken.

Die Mitgliedsverbände können hierzu weitergehende Regelungen treffen.

Wird ein Antrag auf Spielerlaubnis mitsamt Nachweis der Abmeldung vorgelegt, muss der zuständige Mitgliedsverband den bisherigen Verein unverzüglich unter Fristsetzung von 14 Tagen zur Reaktion auf die Abmeldung auffordern. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Reaktion auf die Abmeldung, gelten Spieler*innen als freigegeben. Dies gilt auch, wenn sich herausstellt, dass der abgebende Verein nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung, wie oben beschrieben, reagiert hat.

Der abgebende Verein erklärt seine Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel durch Eingabe ins DFBnet. Eine erteilte Zustimmung kann nicht widerrufen werden. Eine Nicht-Zustimmung kann nachträglich in eine Zustimmung umgewandelt werden, jedoch nicht nach Ablauf des letzten Tages des jeweiligen Fristendes der Wechselperioden I und II.

Der HFV kann die abgebenden Vereine dazu verpflichten, die Reaktion auf eine Abmeldung per DFBnet Antragstellung – Abmeldung vorzunehmen.

- (5) Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler über den Zeitpunkt und die Voraussetzungen einer Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Zusicherung für eine noch zu erteilende Zustimmung zum Vereinswechsel (Freigabezusicherung) sind zulässig. Eine nachträgliche Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Freigabezusicherung kann im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nur dann anerkannt werden, wenn der abgebende Verein die Freigabe auf Vereinsbriefpapier bedingungslos schriftlich erklärt hat. Eine entsprechende Fax-Mitteilung ist ausreichend. Eine Freigabezusicherung nach einem bestimmten Zeitraum, für einen bestimmten Zeitpunkt und/oder für einen bestimmten, die in § 8 Abs. 3.2.1 festgelegten Höchstbeträge nicht überschreitenden Betrag sind keine Bedingung im Sinne dieser Vorschrift.
- (6) Gehen für die gleichen Spieler*innen Spielerlaubnisanträge von verschiedenen Vereinen ein, ist die Spielerlaubnis für den Verein zu erteilen, der zuerst die vollständigen Vereinswechselunterlagen eingereicht hat. Die Spieler*innen sind wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen.

§ 9 Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateur*innen

- (1) Stimmt der neue Verein der Rückkehr zum alten Verein zu, entfällt die Wartefrist, wenn Spieler*innen für den neuen Verein noch kein Pflichtspiel bestritten haben.

- (2) Wartefristen entfallen, ohne dass es zum Vereinswechsel der Zustimmung des abgebenden Vereins bedarf:
- a) Wenn Spieler*innen während des Laufes einer Wartefrist aufgrund der Nichtzustimmung zum Vereinswechsel zu seinem bisherigen Verein zurückkehren und für den neuen Verein noch nicht gespielt haben.
 - b) Für eine Spielerin, die eine andere Spielerin ihres Vereins, die sich in Mutterschutz befindet, ersetzen soll sowie für eine Spielerin, die nach dem Ende ihres Mutterschutzes ein neues Spielrecht beantragt.
 - c) Wenn Spieler*innen, die zu Studienzwecken ihren Wohnsitz und infolgedessen zu einem Verein am Studienort wechseln; ebenso wenn Spieler*innen zu Studienzwecken für eine befristete Zeit ihren Wohnsitz gewechselt und bei einem Verein ihres Studienortes gespielt haben, zu ihrem alten Verein zurückkehren.
 - d) Bei einem Zusammenschluss mehrerer Vereine zu einem neuen Verein für Spieler*innen, die sich dem neu gegründeten Verein anschließen.

Erklären Spieler*innen der sich zusammenschließenden Vereine innerhalb von 14 Tagen nach vollzogenem Zusammenschluss, bei einem Zusammenschluss zum 1.7. im Zeitraum 1. - 14.7., dem neu gebildeten Verein als Spieler*innen nicht angehören zu wollen, können sie auch ohne Wartefrist die Spielerlaubnis für einen anderen Verein erhalten.
 - e) Bei Auflösung eines Vereins oder Einstellung seines Spielbetriebes, sofern die Abmeldung nicht vor dem Zeitpunkt, an dem der betroffene Verein seine Auflösung oder die Einstellung des Spielbetriebes mitgeteilt hat, vorgenommen wurde.

Bei Einstellung des Spielbetriebes im Frauenbereich, sofern die Abmeldung nicht vor dem Zeitpunkt, an dem der betroffene Verein seine Einstellung des Spielbetriebes im Frauenbereich mitgeteilt hat, eine Freigabe durch den AFM auf Antrag durch den aufnehmenden Verein vorgenommen werden.
 - f) Für Spieler*innen, die nach Gründung eines Vereins oder Aufnahme des Spielbetriebs durch einen Verein an ihrem Wohnort zu diesem Verein übertreten, wenn sie an ihrem Wohnort bisher keine Spielmöglichkeiten hatten; der Übertritt muss innerhalb von einem Monat nach Gründung des Vereins bzw. der Fußballabteilung erfolgen.
 - g) Wenn Amateurspieler*innen nachweislich sechs Monate nicht mehr gespielt haben.
Entsprechendes gilt für Vertragsspieler*innen mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Ablauf des Vertrages, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder seiner wirksamen fristlosen Kündigung beginnt.

Zeiträume, in denen aufgrund von Beeinträchtigungen durch höhere Gewalt gemäß § 2a HFV-SpO kein Spielbetrieb durchgeführt wird, werden bei der Berechnung des 6-Monats-Zeitraums nicht berücksichtigt. Hierbei gilt, dass die Wartefrist zusätzlich nicht mehr als 6 Monate betragen darf.

- h) Bei Abstieg der Mannschaft gemäß § 16 (2) dieser Spielordnung in Folge eines Insolvenzverfahrens.
- (3) Die §§ 8 Abs. 5. und 9 Abs. 1 und 2 der HFV-Spielordnung gelten auch für Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II. Nach dem Ende der Wechselperiode II bis zum Beginn der nachfolgenden Wechselperiode I kann jedoch keine Spielberechtigung für Pflichtspiele von Mannschaften einer Bundesspielklasse erteilt werden.

§ 10 Übergebietlicher Vereinswechsel

- (1) Der für den neuen Verein zuständige Mitgliedsverband darf die Spielerlaubnis grundsätzlich erst erteilen, wenn der Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Freigabe des Spielers schriftlich mitgeteilt hat, die auch gleichzeitig als Freigabeerklärung des abgebenden Vereins gilt. Der Mitgliedsverband des aufnehmenden Vereins hat beim Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Freigabe schriftlich zu beantragen. Wenn sich der abgebende Verband nicht innerhalb von 30 Tagen – gerechnet vom Tage der Antragstellung ab – äußert, gilt die Freigabe als erteilt. Im Übrigen gelten für Beginn und Dauer der Wartefrist ausschließlich die Bestimmungen des HFV.
- (2) Liegt dem für den aufnehmenden Verein zuständigen Mitgliedsverband der Spielerpass mit dem Freigabevermerk des abgebenden Vereins vor, oder sind die Eintragungen gemäß § 8a Abs. 2. in das DFBnet vorgenommen worden, kann die Spielerlaubnis, sofern dies die Bestimmungen der DFB-Spielordnung im Übrigen zulassen, sofort erteilt werden. In diesem Fall ist der HFV verpflichtet, den bisherigen Verband über die Erteilung der Spielerlaubnis sofort schriftlich zu unterrichten.
- (3) Ist gegen Spieler*innen ein Verfahren wegen sportwidrigen Verhaltens anhängig oder haben diese ein solches zu erwarten, so unterliegen diese insoweit noch dem Verbandsrecht des abgebenden Vereins. Entziehen sich Spieler*innen durch Austritt aus dem abgebenden Verein der Sportgerichtsbarkeit des für diesen Verein zuständigen Mitgliedsverbandes, so ist dieser berechtigt, die Freigabeerklärung so lange zu verweigern, bis das Verfahren durchgeführt und rechtskräftig abgeschlossen ist. Der Beginn der Wartefrist wird hierdurch nicht berührt.
Eine nach Abs. 2. dieser Bestimmung erteilte Spielerlaubnis ist in diesem Fall auf Verlangen des abgebenden Mitgliedsverbandes unverzüglich aufzuheben.
- (4) Einen Streit über eine Freigabeverweigerung oder die Dauer einer Wartefrist entscheiden auf Antrag eines der Betroffenen beim Wechsel innerhalb eines Regionalverbandes die Rechtsorgane des Regionalverbandes, beim Wechsel über die Grenzen eines Regionalverbandes hinaus die Rechtsorgane des DFB nach den Bestimmungen seiner Rechts- und Verfahrensordnung.
- (5) Bei Anwendung des elektronischen Verfahrens im Rahmen eines übergebietlichen Vereinswechsels gilt § 16a der DFB-Spielordnung entsprechend.

§ 10a Internationaler Vereinswechsel, internationales Ausbildungsentschädigungssystem und Solidaritätsmechanismus

Für internationale Vereinswechsel sowie Ausbildungsentschädigungsansprüche und den Solidaritätsmechanismus gemäß dem FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern gelten die Bestimmungen des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spieler*innen und die dazu erlassenen Anhänge unmittelbar.

Endgültige Transfers und Ausleihen von Berufsspieler*innen zwischen Vereinen im Zuständigkeitsbereich des DFB begründen einen Anspruch des ausbildenden Vereins auf Zahlung eines Solidaritätsbeitrags nach Maßgabe des Artikels 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Anhangs 5 („Solidaritätsmechanismus“) zu dem FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spieler*innen, wenn der ausbildende Verein einem anderen Nationalverband angehört.

Das FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spieler*innen und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen und Anhänge sind auf der Homepage der FIFA (<https://de.fifa.com>) abrufbar.

§ 11 Vertragsspieler*innen

Auf Vertragsspieler*innen finden die Vorschriften für Amateur*innen Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

Beabsichtigt ein Verein, Vertragsspieler*innen zu verpflichten, so muss dieser Verein vor der Aufnahme von Verhandlungen mit den Spieler*innen dessen Verein schriftlich von seiner Absicht in Kenntnis setzen. Vertragsspieler*innen dürfen einen Vertrag mit einem anderen Verein nur abschließen, wenn dessen Vertrag mit dem bisherigen Verein abgelaufen ist oder in den folgenden sechs Monaten ablaufen wird. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung wird als unsportliches Verhalten geahndet.

- a) Verträge mit Vertragsspieler*innen bedürfen der Schriftform, müssen den Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 der HFV-Spielordnung entsprechen und dürfen keine Vereinbarungen enthalten, die gegen die Satzung und Ordnungen des DFB, des NFV und des HFV verstoßen. Ist ein Spielervermittler an Vertragsverhandlungen beteiligt gewesen, ist dessen Name in allen maßgebenden Verträgen aufzuführen.

Verträge mit Vertragsspieler*innen müssen eine Laufzeit bis zum Ende eines Spieljahres (30.6.) haben. Die Laufzeit soll für Spieler*innen über 18 Jahren auf höchstens fünf Jahre begrenzt werden. Für Spieler unter 18 Jahren beträgt die maximale Laufzeit eines Vertrages drei Jahre. Der Abschluss ist während eines Spieljahres auch für das laufende Spieljahr möglich.

Voraussetzung für die Wirksamkeit zukünftiger Verträge ist, dass sie das nächste Spieljahr zum Gegenstand haben.

- b) Die Vereine und Spieler*innen sind verpflichtet, Vertragsabschlüsse, Änderungen sowie die Verlängerung von Verträgen dem HFV unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung durch Zusendung einer Ausfertigung des Vertrages anzuzeigen.

Zudem ist dem HFV für die Erteilung der Spielerlaubnis sämtliche Transfervereinbarungen und tatsächlich erfolgten Zahlungen zwischen Vereinen im Zusammenhang mit Vereinswechseln von Vertragsspieler*innen von beiden Vereinen unverzüglich anzuzeigen.

Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an die Spieler*innen zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens € 250,00 monatlich ausweisen. Eine weitergehende inhaltliche Prüfung durch den zuständigen Verband findet nicht statt.

Eine vorzeitige Vertragsbeendigung durch einvernehmliche Auflösung oder fristlose Kündigung ist dem HFV unverzüglich anzuzeigen. Für eine Anerkennung im Rahmen eines Vereinswechsels (insbesondere gemäß § 11a Abs. 1.3 der HFV-Spielordnung) muss eine einvernehmliche Vertragsauflösung spätestens bis zum Ende der jeweiligen Wechselperiode bei dem zuständigen Verband eingegangen sein. Nicht unverzüglich vorgelegte bzw. angezeigte Vertragsabschlüsse, Vertragsänderungen, Vertragsverlängerungen oder Vertragsbeendigungen können im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nicht zugunsten des abgebenden bzw. des aufnehmenden Vereins anerkannt und berücksichtigt werden.

Abschlüsse, Verlängerungen und Auflösungen von Verträgen werden von den zuständigen Verbänden mit dem Datum des Vertragsbeginns und der Vertragsbeendigung in geeigneter Weise in den Offiziellen Mitteilungen oder im Internet veröffentlicht. Auch die übrigen Daten der Verträge dürfen vom zuständigen Verband im Rahmen der Spielerverwaltung genutzt und Dritten gegenüber offengelegt werden. Das gilt nicht für Angaben über Vergütungen und andere geldwerte Leistungen.

- c) Sofern der Abschluss eines Vertrages wirksam angezeigt wurde, kann für die Dauer des Vertrages eine Spielerlaubnis nur für den Verein erteilt werden, mit dem die betreffenden Spieler*innen den Vertrag abgeschlossen haben.

Bei einem aufgrund eines Vertragsabschlusses erfolgten Vereinswechsel ist der aufnehmende Verein verpflichtet, einen Antrag auf Spielerlaubnis beim HFV vorzulegen.

Mit Beginn des wirksam angezeigten Vertrages erlischt eine bis dahin geltende Spielerlaubnis für einen anderen Verein.

Endet ein Vertragsverhältnis von Spieler*innen bei deren Verein durch Zeitablauf und wollen Spieler*innen als Amateur für ihren bisherigen Verein weiterspielen, muss eine entsprechende Spielerlaubnis als Amateur*in beim HFV beantragt werden.

- d) Bei einem Vereinswechsel gelten für Vertragsspieler*innen die Bestimmungen des § 11 a der Spielordnung.
- e) Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 8 - 10 der Spielordnung und ergänzend die entsprechenden allgemeinverbindlichen Bestimmungen der DFB-Spielordnung Anwendung.

Die Erteilung der Spielerlaubnis für den neuen Verein setzt voraus, dass der Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist. Ist dies nicht durch Zeitablauf geschehen, haben Spieler*innen die Beendigung ihres Vertrages nachzuweisen, was durch Vorlage eines Aufhebungsvertrages, rechtskräftigen Urteils oder gerichtlichen Vergleichs zu geschehen hat.

- f) Eine rechtswirksame vorzeitige Vertragsbeendigung - gleich aus welchem Grund - hat das sofortige Erlöschen der Spielerlaubnis zur Folge. Bei der Erteilung einer neuen Spielerlaubnis ist § 11a Abs. 8. der HFV-Spielordnung zu beachten.

Die Spielerlaubnis von Vertragsspieler*innen erlischt im Übrigen erst bei Ende des Vertrages, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Abmeldung.

Eine Abmeldung vom Spielbetrieb während eines laufenden Vertrages kann hinsichtlich von zukünftigen Vereinswechseln als Amateur*innen nur dann anerkannt werden, wenn Spieler*innen nach der Abmeldung nicht mehr gespielt haben.

- g) Verträge können auch mit A-Junioren bzw. B-Mädchen des älteren Jahrgangs abgeschlossen werden.

Für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs gilt dieses nur, wenn sie einer DFB-Auswahl oder der Auswahl des HFV angehören oder eine Spielberechtigung für einen Verein bzw. eine Kapitalgesellschaft der Lizenzligen besitzen.

- g.1) Mit A- und B-Junioren* (U16/U17/U18/U19) im Leistungsbereich der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene oder der Junioren-Bundesligen können Förderverträge abgeschlossen werden. Diese orientieren sich an dem Mustervertrag („Fördervertrag“) („3+2 Modell“) und können ab dem 1.1. des Kalenderjahres, in dem der Spieler* in die U 16 wechselt, abgeschlossen und beim HFV angezeigt werden. Abweichend von Satz 2, 2. Halbsatz können Förderverträge mit Spielern*, die mindestens seit der U 14 für ihren derzeitigen Verein spielberechtigt sind, bereits ab dem 1.7. des Kalenderjahres, in dem der Spieler* in die U 15 wechselt, abgeschlossen und beim HFV angezeigt werden.

Spieler der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene oder der Junioren-Bundesliga, mit denen Förderverträge abgeschlossen wurden, gelten als Vertragsspieler. Die Vorschriften für Vertragsspieler finden Anwendung. Die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften und Spieler sind verpflichtet, die Förderverträge, Änderungen sowie Verlängerungen von Förderverträgen unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung dem zuständigen DFB-Mitgliedsverband sowie bei Verträgen mit Spielern der Lizenzligen zusätzlich der DFL Deutsche Fußball Liga durch Zusendung einer Ausfertigung des Fördervertrags anzuzeigen.

Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens € 250,- monatlich ausweisen.

Mindestens 60 % der Förderverträge müssen mit Spielern, die für die deutschen Auswahlmannschaften einsetzbar sind, abgeschlossen werden. Darauf angerechnet werden Spieler, die während der Vertragslaufzeit durch einen anderen Nationalverband für National- oder Auswahlmannschaften berufen werden und sich damit nach den FIFA-Ausführungsbestimmungen zu den Statuten (Art. 18) für diesen Nationalverband binden

- h) Schließen Spieler*innen für das gleiche Spieljahr mehrere Verträge als Vertragsspieler*in und/oder Lizenzspieler*in, so wird die Spielberechtigung für den Verein erteilt, dessen Vertrag zuerst beim zuständigen Mitgliedsverband bzw. DFB angezeigt worden ist (Eingangsstempel).
Verträge, die unter Nichtbeachtung der Vorschrift des § 11 Absatz 2, Satz 2 (vor Abs. 1.) abgeschlossen wurden, werden bei der Erteilung der Spielberechtigung nicht berücksichtigt.

Bei Streitigkeiten über die Frage, für welchen Verein die Spielberechtigung zu erteilen ist, sind zuständig:

- a) In erster Instanz:
- aa) falls beide Vereine dem HFV angehören, das Verbandsgericht des HFV;
 - ab) falls beide Vereine dem NFV (einer aber nicht dem HFV) angehören, das Verbandsgericht des NFV;
 - ac) in allen übrigen Fällen das Sportgericht des DFB;
- b) als Berufungsinstanz: das Bundesgericht des DFB.
- i) Mit dem Antrag auf Spielberechtigung haben Spieler*innen zu versichern, dass sie keine anderweitige Bindung als Vertragsspieler*in und/oder Lizenzspieler*in eingegangen sind.

Bei Abschluss von mehreren Verträgen für das gleiche Spieljahr sind die Spieler*innen wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen. Dies gilt auch für jeden anderen Versuch, sich der durch den Vertrag eingegangenen Bindung zu entziehen.

Die Regelung gilt entsprechend, wenn Spieler*innen mehrere Verträge mit Vereinen oder Tochtergesellschaften geschlossen haben.

- j) Lizenzspieler*- oder Vertragsspieler*innen eines Lizenzvereins, eines Vereins der 3. Liga, der 1. Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga können an einen anderen Verein als Lizenz- oder Vertragsspieler*in ausgeliehen werden. Über die Ausleihe ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Spieler*innen und den beiden betroffenen Vereinen zu treffen. Im Übrigen gelten die §§ 11 ff der HFV-Spielordnung und § 22 der DFB-Spielordnung.

Die Ausleihe muss sich mindestens auf die Zeit zwischen zwei Wechelperioden beziehen. Voraussetzung ist weiterhin, dass eine vertragliche Bindung mit dem ausleihenden Verein auch nach dem Ende der Ausleihe besteht.

Die Ausleihe von Spieler*innen zu einem anderen Verein stellt einen Vereinswechsel dar. Die Rückkehr der Spieler*innen nach Ablauf der Ausleihfrist zum ausleihenden Verein stellt ebenfalls einen Vereinswechsel dar und ist nur in den Wechelperioden I und II möglich. Im Übrigen gelten für den Vereinswechsel im Rahmen einer Ausleihe die §§ 11a ff.

Ein Verein, der Spieler*innen ausgeliehen hat, darf diese nur dann zu einem dritten Verein transferieren, wenn dazu die schriftliche Zustimmung des ausleihenden Vereins und der Spieler*innen vorliegt.

- k) Vereinseigene Amateur*innen können jederzeit als Vertragsspieler*innen unter Vertrag genommen werden, wenn sie bei Vertragsabschluss mindestens seit dem vorangegangenen 31.8. oder 31.1. für Pflichtspiele des jeweiligen Vereins bzw. der Kapitalgesellschaft spielberechtigt waren. Als vereinseigen gelten auch die Spieler*innen, die für den eigenen Verein reamateurisiert werden und eine Wartezeit nach § 29 der DFB-Spielordnung einzuhalten haben.
- l) Die Bestimmungen gelten bei Vertragsspieler*innen von Tochtergesellschaften entsprechend. Erforderliche Erklärungen und Anzeigen gegenüber dem HFV sind von Mutterverein, Tochtergesellschaft und Spieler*innen gemeinsam abzugeben.

§ 11 a Vereinswechsel von Vertragsspieler*innen (einschließlich Statusveränderung)

Beim Vereinswechsel von Amateur*innen mit Statusveränderung und Vertragsspieler*innen gelten die nachstehenden Regelungen:

- (1) Ein Vereinswechsel kann grundsätzlich nur in zwei Wechelperioden stattfinden.
- a) Vom 01.07. bis zum 31.08. (Wechelperiode I)
- b) Vom 01.01. bis zum 31.01. (Wechelperiode II)
- c) In einem Spieljahr kann ein Vereinswechsel von Vertragsspieler*innen, die zum Ablauf der Wechelperiode I vertraglich an keinen Verein als Lizenzspieler*in oder Vertragsspieler*in gebunden war und danach keine Spielerlaubnis für einen Verein, auch nicht als Amateur*in, hatte, außerhalb der Wechelperiode I bis zum 31. Dezember erfolgen.

Dies gilt für nationale und internationale Transfers.

Die Verträge müssen eine Laufzeit bis zum 30. Juni eines Jahres haben.

- d) Vertragsspieler*innen können im Zeitraum vom 1.7. bis 30.6. des Folgejahres für höchstens drei Vereine oder Kapitalgesellschaften eine Spielerlaubnis besitzen. In diesem Zeitraum können Spieler*innen in Pflichtspielen von lediglich zwei Vereinen oder Kapitalgesellschaften eingesetzt werden. § 11a Abs. 7., Absatz 2 der HFV-Spielordnung bleibt unberührt.
- (2) Bei einem Vereinswechsel von Vertragsspieler*innen deren Vertrag durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beim abgebenden Verein beendet ist und die beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler*innen werden, ist in der Zeit vom 01.07. bis 31.08. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 01.01. bis 31.01. (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen.
Die Spielerlaubnis kann auch ohne Vorlage des bisherigen Spielerpasses oder Eintragungen des bisherigen Vereins in das DFBnet gemäß § 8a Abs. 2 erteilt werden.
- (3) Bei einem Vereinswechsel von Amateur*innen, die beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler*innen werden, ist in der Zeit vom 01.07. bis 31.08. (Wechselperiode I) eine Spielberechtigung mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Dies gilt auch dann, wenn Spieler*innen in der Wechselperiode I bereits einen Vereinswechsel als Amateur*innen vollzogen haben; in diesem Fall werden die Spielerlaubnis sowie eventuelle Pflichtspiele bei dem abgebenden Verein nach § 11a Abs. 1.4 der HFV-Spielordnung angerechnet.

In der Zeit vom 01.01. bis zum 31.01. (Wechselperiode II) können Amateur*innen eine sofortige Spielerlaubnis als Vertragsspieler*innen nur mit Zustimmung ihres früheren Vereins zum Vereinswechsel erhalten.
- (4) Bei einem Vereinswechsel in der Zeit vom 01.01. – 31.01. (Wechselperiode II) muss der neu abzuschließende Vertrag als Vertragsspieler*in eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des Spieljahres haben.
- (5) Die Beurteilung, in welche der Wechselperioden (01.07. bis 31.08. oder 01.01. bis 31.01.) ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des vollständigen Spielerlaubnisanspruchs beim HFV. Bis zum 31.08. oder zum 31.01. muss der Vertrag vorgelegt und bis zum 01.09. oder 01.02. in Kraft getreten sein. Der Nachweis einer Beendigung des vorherigen Vertrages muss ebenfalls bis spätestens 31.8. bzw. 31.1. beim HFV vorliegen.
- (6) Das Spielrecht als Vertragsspieler*in gilt für alle Mannschaften eines Vereins.

- (7) Hat ein Verein Vertragsspieler*innen aus wichtigem Grund unwidersprochen fristlos gekündigt oder ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil als rechtswirksam anerkannt worden, so sollen Spieler*innen nur in begründeten Ausnahmefällen für das laufende Spieljahr in der nachfolgenden Wechselperiode einen Vertrag mit einem anderen Verein schließen können.

Haben Vertragsspieler*innen einem Verein aus wichtigem Grund fristlos gekündigt und ist diese Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil oder durch gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam anerkannt worden, können Spieler*innen nur in den Wechselperioden I und II einen neuen Vertrag mit der Folge der sofortigen Spielerlaubnis schließen.

- (8) Wird nach einem Wechsel von Vertragsspieler*innen, dessen Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist, oder von Amateur*innen, die beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler*innen werden, der Vertrag vor Ende des ersten Vertragsjahres (30.6.) beendet und wollen Spieler*innen ihr Spielrecht als Amateur*in, also ohne vertragliche Bindung, beim bisherigen Verein oder einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 8 Abs. 3.2 der HFV-Spielordnung vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis.
- (9) Für Amateur*innen, die bereits einen Vereinswechsel in diesem Spieljahr als Amateur*innen vollzogen haben und denen nach Zahlung eines Entschädigungsbetrages die sofortige Spielberechtigung infolge Zustimmung zum Vereinswechsel erteilt wurde und die danach einen Vereinswechsel als Vertragsspieler*in vollziehen möchten, ist an den abgebenden Verein der für den ersten Wechsel vorgesehene Entschädigungsbetrag nach § 8 Abs. 3.2 der Spielordnung zu entrichten.
- (10) § 8 Abs. 5. der Spielordnung (Spielberechtigung für Freundschaftsspiele) sowie § 9 Abs. 2 b der HFV-Spielordnung gelten auch für den Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.
- (11) Für den Wechsel von Vertragsspieler*innen mit Statusveränderung gelten die §§ 8 - 10 der Spielordnung sowie die entsprechenden allgemeinverbindlichen Bestimmungen der DFB-Spielordnung einschließlich der Pflicht zur Abmeldung.
- (12) Die Bestimmungen gelten für Tochtergesellschaften entsprechend. Mutterverein und Tochtergesellschaft werden im Sinne dieser Bestimmungen als Einheit behandelt. Dies gilt unabhängig davon, ob der Vertragsspieler seinen Vertrag mit dem Mutterverein oder der Tochtergesellschaft geschlossen hat.

§ 11 b Strafbestimmungen für Amateur*innen, Vertragsspieler*innen und Vereine

(1) Strafbestimmungen für Amateur*innen und Vereine

- a) Als unsportliches Verhalten von Amateur*innen und Vereinen kann geahndet werden das Fordern, Annehmen, Anbieten, Versprechen oder Gewähren
- aa) von Handgeldern oder vergleichbaren Leistungen für den Wechsel von Spieler*innen zu einem anderen Verein,

- ab) von dem zulässigen Aufwendungsersatz übersteigenden Zahlungen.
- b) Dies gilt auch bei Zuwendungen an Vereine und Amateure durch Dritte.
- c) Die Bestimmungen der Abs. a) und b) gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

(2) Strafbestimmungen für Vertragsspieler*innen und Vereine

- a) Wird die Verpflichtung gemäß § 7 Absatz 2 der Spielordnung nicht fristgerecht erfüllt, so ruht die Spielerlaubnis bis zum Zeitpunkt der Erfüllung dieser Verpflichtung.

Spielrecht beim bisherigen Verein

Wollen dagegen Spieler*innen ihr Spielrecht ohne vertragliche Bindung beim bisherigen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 8 Abs. 3.2.1 zweiter Absatz der Spielordnung vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für das Wiederinkrafttreten der Spielerlaubnis.

Spielrecht bei einem anderen Verein

Wollen dagegen Spieler*innen ihr Spielrecht ohne vertragliche Bindung bei einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 8 Abs. 3.2.1 zweiter Absatz der Spielordnung vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein ebenfalls Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis für den anderen Verein.

Die Nichtzahlung dieser Entschädigung wird als unsportliches Verhalten geahndet.

Für die Spielzeit 2020 / 2021 gilt:

In den Fällen des Abs. 2a, Satz 1, zweiter Halbsatz sowie Satz 2 besteht für ab dem 01. Januar 2021 beantragte Spielrechte für Amateure keine Entschädigungspflicht gemäß § 8 Abs. 3.2.1 der HFV-Spielordnung.

- b) Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß § 7 Absatz 2 der Spielordnung oder gegen die Anzeigepflicht gemäß § 11 Abs. 2 der HFV-Spielordnung sind mit Geldstrafen zu ahnden.

Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß § 7 Abs. 2., Absatz 2 der HFV-Spielordnung können zudem mit Punktabzug von einem bis zu zehn Gewinnpunkten gegen den den Verstoß begehenden Verein geahndet werden; eine Einspruchsmöglichkeit gegen die Spielwertung für den Spielgegner besteht nicht. Ein Punktabzug ist nach dem 30.6. eines Spieljahres nicht mehr möglich, es sei denn, es war bis dahin ein Verfahren eingeleitet.

§ 11 c Beilegung und Schlichtung von Streitigkeiten

- (1) Für Streitigkeiten zwischen Vereinen oder Tochtergesellschaften und Spieler*innen über die Auslegung der Transferbestimmungen, insbesondere über die Höhe der Entschädigungszahlungen, ist beim HFV eine Schlichtungsstelle eingerichtet.

- (2) Die Schlichtungsstelle besteht aus einer vorsitzenden Person, die die Befähigung zum Richteramt haben soll, und zwei Besitzer*innen, die vom Präsidium berufen werden.
- (3) Die Schlichtungsstelle kann von betroffenen Spieler*innen oder von einem der beteiligten Vereine zur kostengünstigen, raschen, vertraulichen und informellen Lösung der Streitigkeit angerufen werden.
- (4) Die Schlichtungsstelle beraumt einen Termin zur Güteverhandlung an, zu dem die Beteiligten zu laden sind. Wird eine Einigung zwischen den Beteiligten in diesem Termin nicht herbeigeführt, so ist das Scheitern des Schlichtungsverfahrens von der Schlichtungsstelle zu bescheinigen.
- (5) Der weitere Rechtsweg über die Rechtsorgane des HFV bzw. ordentlichen Gerichte bleibt unberührt. Ist die Schlichtungsstelle aber angerufen, so kann der weitere Rechtsweg jedoch erst nach Vorliegen einer Bescheinigung gem. §11 c Abs. 4 beschriftet werden.

§ 11 d Überfällige Verbindlichkeiten

- (1) Vereine müssen ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber Spieler*innen und anderen Vereinen entsprechend den mit ihren Vertrags- und Lizenzspieler*innen abgeschlossenen Verträgen und den Transfervereinbarungen erfüllen.
- (2) Ein Verein, der eine fällige Zahlung prima facie ohne vertragliche Grundlage für mehr als 30 Tage versäumt, kann gemäß Abs. 4. sanktioniert werden. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten, insbesondere den Arbeitsgerichten, ist vorrangig und vorab zu beschreiten. Das Gleiche gilt im Hinblick auf bestehende verbandsinterne Rechtsschutzmöglichkeiten innerhalb der FIFA und ihrer Mitgliedsverbände. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf eine ausschließliche Zuständigkeit der FIFA gemäß Artikel 22 in Verbindung mit Artikel 23 und 24 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern.
- (3) Damit ein Verein als Schuldner mit überfälligen Verbindlichkeiten im Sinne dieser Bestimmung gilt, muss ihn der*die Gläubiger*in (Spieler*in oder Verein) schriftlich in Verzug setzen und ihm eine Frist von mindestens zehn Tagen zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen setzen.
- (4) Die Rechtsorgane des DFB bzw. seiner Mitgliedsverbände können bei Verstößen folgende Sanktionen verhängen:
 - a) Ermahnung
 - b) Verweis
 - c) Geldstrafe
 - d) Verbot für eine oder zwei vollständige und aufeinanderfolgende Wechselperioden auf nationaler und internationaler Ebene neue Spieler*innen zu verpflichten.
- (5) Die in Abs. 4. genannten Sanktionen können kumulativ verhängt werden.
- (6) Im Wiederholungsfall wird im Sinne erschwerender Umstände eine härtere Sanktion verhängt.

- (7) Die Vollstreckung des Registrierungsverbots gemäß Abs. 4., Buchstabe d) kann zur Bewährung ausgesetzt werden. Mit der Aussetzung des Registrierungsverbots legt die zuständige Instanz für den betreffenden Verein eine Bewährungsfrist zwischen sechs Monaten und zwei Jahren fest. Begeht der betreffende Verein während der Bewährungsfrist ein weiteres Vergehen, wird die Bewährung widerrufen und das Registrierungsverbot vollstreckt; hinzu kommt eine Sanktion für das zweite Vergehen. Im Übrigen gilt § 7a der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.
- (8) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen können bei einer einseitigen Vertragsauflösung von Arbeitsverträgen durch die jeweils zuständigen Organe weitere Sanktionen gemäß § 44 Abs. 2. der DFB-Satzung verhängt werden.

§ 11 e Dritteigentum an wirtschaftlichen Spielerrechten

- (1) Weder Vereine noch Spieler*innen dürfen mit einer Drittpartei einen Vertrag abschließen, der einer Drittpartei einen vollständigen oder teilweisen Anspruch auf eine Entschädigung, die bei einem künftigen Transfer von Spieler*innen von einem Verein zu einem anderen fällig wird, oder beliebige Rechte im Zusammenhang mit einem künftigen Transfer oder einer Transferentschädigung gewährt.
- (2) Das Verbot gemäß Abs. 1. gilt ab 1. Mai 2015.
- (3) Verträge, die unter Abs. 1. fallen und vor dem 1. Mai 2015 geschlossen wurden, dürfen bis zu ihrem Vertragsende weiterbestehen. Sie dürfen aber nicht verlängert werden.
- (4) Die Dauer von Verträgen, die unter Abs. 1. fallen und zwischen dem 1. Januar 2015 und 30. April 2015 geschlossen wurden, darf nicht länger als ein Jahr ab Vertragswirksamkeit betragen.
- (5) Bis Ende April 2015 müssen alle bestehenden Verträge, die unter Abs. 1. fallen, im Transferabgleichungssystem (TMS) verzeichnet werden. Alle Vereine, die solche Verträge abgeschlossen haben, müssen diese in der vollständigen Fassung mit allen etwaigen Anhängen oder Änderungen ins TMS hochladen. Darin müssen die Details der betreffenden Drittpartei, der vollständige Name der Spieler*innen sowie die Dauer des Vertrags angegeben sein.
- (6) Verstöße gegen die obigen Bestimmungen können als unsportliches Verhalten geahndet werden.
Die Bestimmungen gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

III. SPIELSYSTEM

§ 12 Teilnahme an Pflichtspielen

- (1) Jeder Verein hat das Recht, an Pflichtspielen mit einer beliebigen Anzahl von Mannschaften teilzunehmen. Mit seiner Meldung, die zu dem von den spielleitenden Ausschüssen vorgeschriebenen Termin erfolgen muss, verpflichtet er sich zur regelmäßigen Teilnahme an den für seine Mannschaften angesetzten Spielen.

- (2) Die Vereine sind verpflichtet, für jede Mannschaft eine Spielstätte für den Spielbetrieb zu stellen.
Erfolgt dieses nicht oder steht im Laufe des Spieljahres die Spielstätte nicht mehr zur Verfügung, so ist der Verein verpflichtet, eine Ersatzspielstätte zur Verfügung zu stellen. Stellt der Verein diese nicht zeitgerecht für eine Spielansetzung zur Verfügung, gilt dieses als nicht antreten und wird gemäß § 28 HFV-SpO gewertet.
- (3) Die Meldung hat elektronisch zu erfolgen. Mit der Meldung sind die gemäß § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sowie die zur Vertretung berechtigten Abteilungsleitungen im elektronischen Meldebogen zu benennen. Erfolgt dieses nicht, kann gegen den Verein eine Ordnungsstrafe im Wege der Verwaltungsentscheidung durch die spielleitenden Ausschüsse verhängt werden.

Änderungen während des Spieljahres sind unverzüglich im elektronischen Meldebogen einzutragen.
Erfolgt dieses nicht innerhalb von einem Monat ab Änderung, kann gegen den Verein eine Ordnungsstrafe im Wege der Verwaltungsentscheidung durch die spielleitenden Ausschüsse verhängt werden.

- (4) **Spielgemeinschaften**
Spielgemeinschaften können zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes nur in der untersten Spielklasse der Herren* (alle Kreisklassen), Alten Herren*, Senioren* und in den untersten beiden Spielklassen der Frauen* und Ü35-Frauen* gebildet werden.

Es gilt für das Festspielen in diesen Mannschaften ebenfalls § 17 SpO bzw. § 29 JO.

- (5) **Fusionen**
Bei Zusammenschlüssen (Fusionen) zweier oder mehrerer dem HFV angeschlossener Vereine oder ihrer Fußballabteilungen ist dieses der Geschäftsstelle des HFV innerhalb von 30 Tagen nach dem Vollzug der Fusion durch Vorlage eines rechtsverbindlichen schriftlichen Vertrages anzuzeigen.

Die Mannschaften des neu gebildeten Vereines werden in die Spielklassen der Rechtsvorgänger eingeordnet. Es dürfen grundsätzlich nicht mehrere Mannschaften eines Vereins in derselben Staffel spielen.

Werden infolge der Auflösung der fusionierten Vereine ein oder mehrere neue Vereine gegründet, können diese die Mitgliedschaft im Verband erwerben.

Die vorzunehmende Einteilung der Mannschaften in die Spielklassen wird von den spielleitenden Ausschüssen im Rahmen der Spielordnung vorgenommen.

§ 14 Meldung von Schiedsrichter*innen

Es gilt § 5 SRO.

§ 15 Altersklassen

- (1) Die einzelnen Altersklassen sind in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

Die Altersklassen der Junioren* und Mädchen* sind in § 22 JO geregelt.

Spieler*innen sind dann für die jeweilige Altersklasse spielberechtigt, wenn sie innerhalb des laufenden Spieljahres das entsprechende Lebensjahr vollenden.

- (2) Die Zustimmung zur Freigabe von Junioren* bzw. Mädchen* für Herren- bzw. Frauenmannschaften ist in § 28 JO geregelt.

Der Einsatz von nicht für den Herren- bzw. Frauenbereich freigegebenen Junioren* bzw. Mädchen* gilt als Einsatz von nicht spielberechtigten Spieler*innen.

- (3) Der Einsatz von jüngeren Spielern* in den Altersklassen Alte Herren* und Senioren* (Ausnahmen siehe Durchführungsbestimmungen) gilt als Einsatz nicht spielberechtigter Spieler*.

Die Vereine haben die spieltechnischen Folgen zu tragen (vgl. § 28 Abs.10). Außerdem können die Vereine und Spieler bestraft werden.

§ 16 Spielklassen

- (1) Allgemeines

Die Herren* spielen in Leistungsklassen (§16 Absatz 4).

Die Frauen* spielen in Leistungsklassen; darüber hinaus kann der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball durch Durchführungsbestimmungen bei Bedarf Sonderklassen einrichten.

Soweit Leistungsklassen in verschiedene Staffeln aufzuteilen sind, obliegt den spielleitenden Ausschüssen die Einteilung der Mannschaften in die einzelnen Staffeln.

Es dürfen grundsätzlich nicht mehrere Mannschaften eines Vereins in derselben Staffel spielen.

Der Auf- und Abstieg in den einzelnen Leistungsklassen wird von den spielleitenden Ausschüssen in den Durchführungsbestimmungen festgelegt.

- (2) Verein/Kapitalgesellschaft in Insolvenz

1. Die klassenhöchste Herren-Mannschaft eines Vereins, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder bei dem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, gilt als Absteiger in die nächste Spielklasse und rückt insoweit am Ende des Spieljahrs an den Schluss der Tabelle.

Verfügt der Verein ausschließlich über Frauen-Mannschaften, so gilt die klassenhöchste Frauen-Mannschaft als Absteiger. Die Anzahl der aus sportlichen Gründen absteigenden Mannschaften vermindert sich entsprechend.

Für Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga, der Regionalliga, der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga gilt § 16 Abs. 6.

2. Die von einer solchen Mannschaft ausgetragenen oder noch auszutragenden Spiele werden nicht gewertet.

Dies gilt nicht, wenn die Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder seine Ablehnung nach dem letzten Spieltag, aber vor Ende des Spieljahres (30.6.), getroffen wird.

3. Scheidet diese Mannschaft vor oder während des laufenden Spieljahrs aus dem Spielbetrieb aus, gelten die für diesen Fall vorgesehenen Bestimmungen des für die jeweilige Spielklasse zuständigen Verbandes.
4. Wird die klassenhöchste Mannschaft vor dem ersten Pflichtspiel des neuen Spieljahrs vom Spielbetrieb zurückgezogen und für das folgende Spieljahr nicht mehr zum Spielbetrieb gemeldet, so hat dies auf die Spielklassenzugehörigkeit der anderen Mannschaften des Vereins keine Auswirkung.
5. Vorstehende Bestimmungen gelten für zum Spielbetrieb zugelassene Kapitalgesellschaften entsprechend, nicht jedoch für die Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen.
6. Für Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga, Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga sowie gegebenenfalls weiterer Spielklassen, bei denen diese Bestimmung von den Regional- und Landesverbänden statt der vorstehenden § 16 Abs. 1. bis 5. eingeführt wurde, gilt:

Beantragt ein Verein dieser Spielklassen selbst die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen sich oder wird auf Antrag eines Gläubigers gegen einen solchen Verein im Zeitraum vom 1.7. eines Jahres bis einschließlich des letzten Spieltags eines Spieljahres rechtskräftig ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, oder zeigt der Verein seine Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung während der Rechtsabhängigkeit einer Restrukturierungssache nach dem Stabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz (StaRUG) an, so werden der klassenhöchsten Mannschaft mit Stellung des eigenen Antrags des Vereins auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, sonst mit Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts bzw. mit der Anzeige der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung beim Restrukturierungsgericht, neun Gewinnpunkte im Herrenspielbetrieb bzw. sechs Gewinnpunkte im Frauenspielbetrieb mit sofortiger Wirkung aberkannt. Spielt der Verein in der 3. Liga oder Regionalliga und der Frauen-Bundesliga und/oder 2. Frauen-Bundesliga, so wird der Abzug von Gewinnpunkten nur in der 3. Liga bzw. Regionalliga vorgenommen, anderenfalls nur in der Frauen-Bundesliga bzw. 2. Frauen-Bundesliga.

Beantragt der Verein selbst das Insolvenzverfahren nach Abschluss des letzten Spieltags bis einschließlich zum 30.06. eines Jahres oder ergeht der Beschluss des Insolvenzgerichts auf Antrag eines Gläubigers in diesem Zeitraum, oder zeigt der Verein die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung dem Restrukturierungsgericht in diesem Zeitraum an, erfolgt die Aberkennung der Gewinnpunkte gemäß Absatz 1 mit Wirkung zu Beginn des sich anschließenden Spieljahres. Die Aberkennung der Gewinnpunkte entfällt, sofern der Verein in eine tiefere Spielklasse abgestiegen ist. Maßgeblich ist der Status in dem laufenden Spieljahr. Der Verein ist verpflichtet, die Träger aller Spielklassen seiner Mannschaften über einen eigenen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. über die Anzeige der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung beim Restrukturierungsgericht unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

Die Entscheidung über den Punktabzug trifft der DFB-Spielausschuss für die 3. Liga, der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball für die Frauen-Bundesliga/2. Frauen-Bundesliga bzw. der für die jeweilige Spielklasse zuständige Ausschuss auf Ebene der DFB-Mitgliedsverbände. Sie ist endgültig. Der DFB-Spielausschuss/DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball bzw. der für die jeweilige Spielklasse zuständige Ausschuss im HFV kann von dem Punktabzug absehen, wenn gegen den Hauptsponsor oder einen anderen vergleichbaren Finanzgeber des Vereins zuvor ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde, oder sich der Hauptsponsor bzw. Finanzgeber in eine Restrukturierung gemäß StaRUG befindet.

Vorstehende Bestimmungen gelten für zum Spielbetrieb zugelassene Kapitalgesellschaften entsprechend.

- (3) Wiederaufnahme in den Spielbetrieb des HFV
Leistungsklassenmannschaften, die erstmalig oder erneut nach Ausschluss des Vereins aus dem HFV zur Teilnahme am Meisterschafts-Spielbetrieb gemeldet werden, müssen in der untersten Leistungsklasse beginnen.

Dieses gilt auch für Vereine, deren 1. Mannschaft im vorangegangenen Spieljahr nicht am Spielbetrieb einer der in § 16 Abs. (4) und (6) aufgeführten Leistungsklassen teilgenommen hat.

Absteiger aus dem überregionalen Spielbetrieb werden in die höchste Hamburger Spielklasse eingestuft.

Dies gilt nicht für eine überregional spielende Mannschaft, die nach dem Meldeschluss zum neuen Spieljahr oder während des laufenden Spieljahres zurückgezogen, gestrichen oder ausgeschlossen wird. Diese wird in die Spielklasse eingestuft, in der die 2. Mannschaft im darauffolgenden Spieljahr spielberechtigt wäre.

Sinngemäß gilt die gleiche Regelung für weitere Mannschaften.

Hat der Verein keine 2. Mannschaft im Spielbetrieb, erfolgt eine Einstufung in die unterste Spielklasse.

- (4) Leistungsklassen Herren*
Alle Mannschaften der Vereine spielen in Leistungsklassen.
Die Leistungsklassen im Bereich des HFV heißen:

- a) Oberliga Hamburg,
- b) Landesliga,
- c) Bezirksliga,
- d) Kreisliga,
- e) Kreisklasse,
- f) Kreisklasse B.

Bei Bedarf können die Leistungsklassen durch den Spielausschuss um die g) Kreisklasse C erweitert werden.

Die Oberliga Hamburg soll in einer Staffel mit 18 oder weniger Mannschaften spielen.

Für das Spieljahr 2021 / 2022 und das Spieljahr 2022 / 2023 gilt:

Die Oberliga Hamburg kann in einer Staffel mit 18 ggfs. mehr Mannschaften oder in mehreren Staffeln mit entsprechender Staffelgröße spielen.

Die Leistungsklassen b) – f) sollen in Staffeln mit jeweils 16 Mannschaften spielen.

Für das Spieljahr 2021 / 2022 und das Spieljahr 2022 / 2023 gilt:

Die Leistungsstaffeln b) – f) können in Staffeln mit jeweils 16 oder mehr oder weniger Mannschaften spielen.

In Zeiten von Beeinträchtigungen durch höhere Gewalt (Saison ist unmittelbar betroffen) kann das HFV-Präsidium abweichende Staffelgrößen für die Oberliga-Hamburg und die Leistungsklassen gemäß b) – f) beschließen.

Soweit Leistungsklassen in verschiedene Staffeln aufzuteilen sind, obliegt dem Spielausschuss die Einteilung der Mannschaften in die einzelnen Staffeln nach billigem Ermessen.

- (5) Alte Herren*, Senioren*
Für bestimmte Altersgruppen kann der Spielausschuss besondere Staffeln einrichten.
Die Staffeln dieser Altersgruppen sollen grundsätzlich mit jeweils 12 Mannschaften spielen. Über Ausnahmen entscheidet der spielleitende Ausschuss.

- (6) Frauen*
Die Leistungsklassen heißen

- a) Oberliga Hamburg,
- b) Landesliga,
- c) Bezirksliga,
- d) Kreisliga.

Bei Bedarf können die Leistungsklassen durch den Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball um e) Kreisklasse erweitert werden.

Die Frauen*-Staffeln sollen grundsätzlich mit jeweils 12 Mannschaften spielen. Über Ausnahmen entscheidet der spielleitende Ausschuss.

Soweit Leistungsklassen in verschiedene Staffeln aufzuteilen sind, obliegt dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball die Einteilung der Mannschaften in die einzelnen Staffeln nach billigem Ermessen.

- (7) Bezeichnung der Mannschaften
Alle von den Vereinen zum Meisterschafts-Spielbetrieb gemeldeten Mannschaften werden fortlaufend aufgezählt.

Frauenmannschaften und solche einer bestimmten Altersgruppe erhalten eine besondere Bezeichnung.

Die höherklassige Leistungsklassen-Mannschaft wird als 1. Mannschaft geführt. Diese Regelung gilt für weitere Leistungsklassenmannschaften analog.

- (8) Nachmeldungen von Mannschaften
Meldungen von Mannschaften während des Spieljahres sind jederzeit möglich, über die Klasseneinteilung und den Beginn der Teilnahme am Spielbetrieb entscheiden die spielleitenden Ausschüsse.

§ 17 Festspielen

- (1) Nehmen mehrere Mannschaften eines Vereins am Spielbetrieb teil, sind diese gemäß § 16 Abs. 7 SpO fortlaufend zu nummerieren.

Ein Festspielen kann nur in einer höheren Mannschaft erfolgen. Dabei ist die erste Mannschaft eines jeden Vereins die höchste Mannschaft.

- (2) Spieler*innen von niedrigeren Mannschaften können jederzeit in höheren Mannschaften eingesetzt werden.
- (3) Spieler*innen von höheren Mannschaften können erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen in niedrigeren Mannschaften eingesetzt werden.
- (4) In einem Punktspiel einer niedrigeren Mannschaft können jeweils max. drei Spieler*innen eingesetzt werden, die in einem vorangegangenen ausgetragenen und ordnungsgemäß beendeten Punktspiel einer höheren Mannschaft zum Einsatz gekommen sind.
- (5) Nach einem Einsatz in einem Punktspiel einer Mannschaft der 3. Liga oder der Regionalliga sind Amateure* oder Vertragsspieler* des Vereins erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen wieder für Punktspiele aller anderen Amateur-Mannschaften ihres Vereins mit Aufstiegsrecht (gilt auch für Meister-, Abstiegs- oder Platzierungsrunden)_spielberechtigt.

Die Einschränkung gilt nicht für den Einsatz in Freundschaftsspielen und für Spieler*, die am 30.6. vor Beginn des Spieljahres das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Aufstiegsberechtigung im Sinne dieser Bestimmung beschränkt sich auf Mannschaften des Leistungsbereiches gemäß § 16 Abs. 4 und 6 der HFV-Spielordnung.

- (6) Nach einem Einsatz in einem Punktspiel einer Mannschaft der Junioren-Bundesliga oder Junioren-Regionalliga sind Amateure oder Vertragsspieler des Vereins erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen wieder für Punktspiele der untersten drei Spielklassen mit Aufstiegsrecht im HFV spielberechtigt.
- (7) Die Einschränkungen gemäß der Absätze 3, 4 und 5 gelten nicht für den Einsatz in Freundschaftsspielen.
- (8) Die Einschränkung bzgl. der Schutzfrist gemäß der Absätze 3 und 5 gilt nicht für den Einsatz in Freundschaftsspielen und für Spieler*, die am 30. 06. vor Beginn des laufenden Spieljahres das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Diese Regelung in Absatz 8 gilt nicht für Spielerinnen.*.

- (9) Für die letzten vier Spieltage und nachfolgende Entscheidungsspiele oder Relegationsspiele /-runden der jeweils betreffenden Spielklasse in diesem Zeitraum können durch das Präsidium auf Vorschlag der spielleitenden Ausschüsse weitergehende Regelungen erlassen werden.

§ 17 a Beeinflussung von Vereinen durch Drittparteien

- (1) Ein Verein darf keine Verträge eingehen, die der anderen Partei oder einer dritten Partei die Möglichkeit einräumen, in Arbeitsverhältnissen oder Transfersachen seine Unabhängigkeit, seine Politik oder die Leistung seiner Teams zu beeinflussen.
- (2) Für alle Mitglieder des HFV, deren Funktionsträger*innen, Verantwortliche, Spieler*innen, Trainer*innen und Schiedsrichter*innen ist es untersagt, auf Gewinnerzielung gerichtete Sportwetten selbst oder durch Dritte, insbesondere nahe Angehörige, für eigene oder fremde Rechnung auf den Ausgang oder den Verlauf von Fußballspielen oder Fußballwettbewerben, an denen ihre Mannschaften oder sie selbst als beteiligte Schiedsrichter*in mittelbar oder unmittelbar beteiligt sind, abzuschließen.

Sie dürfen Dritte dazu nicht anleiten oder dabei unterstützen, solche Wetten abzuschließen oder dieses zu versuchen.

Sie sind auch verpflichtet, sich auf solche Sportwetten beziehende, nicht allgemein zugängliche Information oder ihr Sonderwissen Dritten nicht zur Verfügung zu stellen. Der Versuch ist strafbar. Es besteht die Verpflichtung, es unverzüglich und unaufgefordert dem HFV mitzuteilen, wenn ihnen von dritter Seite die Manipulation eines Spiels ihres oder eines anderen Vereins gegen Vorteilsgewährung angeboten wird. Dieses gilt auch dann, wenn das Angebot abgelehnt wird.

- (3) Verstöße gegen §17 Abs. (1) und (2) können als unsportliches Verhalten geahndet werden.
- (4) Vorstehende Regelungen gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

IV. SPIELBETRIEB

§ 18 Pflichtspiele

- (1) Als Pflichtspiele für Fußball, Futsal, Beachsoccer, eFootball im Sinne der Spielordnung gelten:
 - a) Meisterschaftsspiele
 - b) Entscheidungsspiele
 - c) Wiederholungsspiele
 - d) Relegationsspiele / Relegationsrunde
 - e) Pokalspiele (nicht hinsichtlich der Spielerlaubnis bzw. Wartefristen)
 - f) Hallenmeisterschaften
 - g) fortführende Wettbewerbe auf NFV- und DFB-Ebene
 - h) Auswahlspiele des DFB, NFV und HFV
- (2) Meisterschaftsspiele sind diejenigen Pflichtspiele, die zur Ermittlung der leistungsstärksten und -schwächsten Mannschaft einer Staffel dienen. Das geschieht grundsätzlich innerhalb eines Spieljahres (Doppelrunde), wobei jede Mannschaft in jedem Spieljahr zweimal gegen jede spielt und dabei einmal auf eigenem und einmal auf dem Platz des Gegners zu spielen hat.

Sollte es auf Grund von Beeinträchtigungen durch höhere Gewalt gemäß § 2a HFV SpO nicht möglich sein, eine Doppelrunde zu spielen, können die spielleitenden Ausschüsse beschließen, die Meisterschaftsspiele in einer Einfachrunde Jeder-gegen-Jeden zu spielen.

Weiterhin können die jeweiligen spielleitenden Ausschüsse beschließen, die Meisterschaftsspiele in einer einfachen Hinrunde und einer einfachen Rückrunde zur Ermittlung der Aufsteiger und Absteiger durchzuführen. Dabei kann die Hinrunde dazu genutzt werden, dass sich Mannschaften für eine Auf- oder Abstiegsrunde für die Rückrunde qualifizieren.

Ausnahmen regelt der § 20 Abs. 6 SpO.

Spiele in Staffeln der Junioren*, Mädchen* und weiteren Bereichen können nach Entscheidung des spielleitenden Ausschusses in abweichenden Runden stattfinden.

- (3) Entscheidungsspiele sind diejenigen Pflichtspiele, die bei gleicher Punktzahl und gleicher Tordifferenz oder aufgrund der Ausschreibungen bzw. sportgerichtlichen Entscheidungen zur Feststellung der Meisterschaft, der Aufsteiger oder Absteiger von den zuständigen spielleitenden Ausschüssen angesetzt werden.
- (4) Wiederholungsspiele sind auf Anordnung der zuständigen spielleitenden Ausschüsse oder aufgrund sportgerichtlicher Entscheidung neu angesetzte Meisterschafts-, Entscheidungs- oder Pokalspiele.

- (5) Relegationsspiele sind Pflichtspiele, bei denen ein Aufsteiger bzw. Absteiger aus am Ende einer Saison vorher festgelegten platzierten Mannschaften aus einer oberen und unteren Liga ermittelt werden.
- (6) Pokalspiele sind diejenigen Pflichtspiele, die zur Ermittlung der jeweiligen Pokalsieger angesetzt werden.
- (7) Das Präsidium kann für die Teilnahme am Spielbetrieb der Oberliga Hamburg besondere Rahmenrichtlinien erlassen, die Teil der Durchführungsbestimmungen sind. Verstöße gegen die Rahmenrichtlinien gelten als Unsportlichkeiten.
- (8) Die Auswechslung von Spieler*innen in Pflichtspielen ist in der Regel III der Fußball-Regeln festgelegt. Abweichungen hiervon werden in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 19 Spielplan

- (1) Das Spieljahr beginnt am 1. Juli jeden Jahres und endet am 30. Juni des darauffolgenden Jahres.
- (2) Der HFV ist verpflichtet, innerhalb eines Spieljahres einen Zeitraum von vier Wochen von verbandsseitig angesetzten Spielen freizuhalten.

Durch die Spielpause darf die Veranstaltung von Bundesspielen und die Teilnahme von Mannschaften oder einzelner Spieler*innen an Bundesspielen nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Die spielleitenden Ausschüsse stellen die Spielpläne auf. Im Mitteilungsorgan sind die Staffeleinteilungen, die Rahmenterminkalender sowie die Auf- und Abstiegsregelungen vor Beginn der Wettbewerbe zu veröffentlichen.
- (4) Änderungen der Spielpläne und/oder Verlegungen von Spielterminen können nur die spielleitenden Ausschüsse vornehmen, und zwar:
 - a) wenn sie die Gründe eines entsprechenden Antrages anerkennen, der gegnerische Verein des antragstellenden Vereines im Vorwege sein Einverständnis erklärt hat und Dritten erkennbar kein Nachteil bzw. Schaden entsteht,
 - b) wenn ein besonderes verbandsseitiges Interesse daran besteht.
- (5) Alle Pflichtspiele werden grundsätzlich vier Wochen vor Spielbeginn im Mitteilungsorgan verbindlich angesetzt.

Kurzfristige Spielansetzungen und Spielplanänderungen sind den Beteiligten bis spätestens 5 Tage vor dem Spiel zur Kenntnis zu bringen.

Abweichend hiervon können Spiele um die Hamburger Meisterschaft, Entscheidungsspiele, Relegationsspiele /-runde und Spiele der Pokalwettbewerbe kurzfristiger angesetzt werden.

- (6) Die Verlegung eines angesetzten Pflichtspieles ist ohne Genehmigung des spielleitenden Ausschusses verboten.

§ 20 Spielwertungen der Punktspiele

- (1) Ein gewonnenes Spiel zählt drei Punkte, ein unentschiedenes Spiel einen Punkt je Mannschaft. Am Schluss eines Spieljahres wird der Tabellenstand der einzelnen Mannschaften auf Grund der erreichten Punkte festgestellt. Die spielleitenden Ausschüsse für den Jugend- und Mädchenbereich können für den Spielbetrieb in den Durchführungsbestimmungen festlegen, in welchem Bereich keine Tabellen veröffentlicht werden.
- (2) Bei Punktgleichheit entscheidet die nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz.
Bei gleicher Tordifferenz ist die Mannschaft besser platziert, die mehr Tore erzielt hat.
Ist auch die Zahl der erzielten Tore gleich, findet ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz statt.

Sofern besondere Gründe vorliegen, können die spielleitenden Ausschüsse in den Staffeln besonders eingerichteter Altersgruppen zwei oder mehr punktgleich an der Tabellenspitze stehende Mannschaften zum Staffelmeister erklären.

- (3) Kommen für die Ermittlung von Auf- oder Absteigern zwei Mannschaften verschiedener Staffeln in Frage, so findet ein Entscheidungsspiel statt, das nach Möglichkeit auf einem neutralen Platz stattfinden soll.

Abweichend von dieser Regelung wird die Entscheidung im Bereich der Herren* zwischen den Landesliga-Zweitplatzierten durch Hin- und Rückspiel jeweils auf heimischem Platz ausgetragen.

Sofern der Auf- oder Abstieg unter mehr als zwei Mannschaften zu ermitteln ist, gilt die Quotientenregelung.

Für die Durchführung von Entscheidungsspielen und einfachen Punktrunden können die spielleitenden Ausschüsse Sonderregelungen treffen.

- (4) Die Verfahren zur Ermittlung der Meisterschaften für bestimmte Altersgruppen sind von den spielleitenden Ausschüssen vor Serienbeginn festzulegen.
- (5) Für den Fall, dass die Hamburger Teilnehmer an Aufstiegsspielen nicht termingerecht ermittelt werden können, haben die jeweiligen spielleitenden Ausschüsse die Vertretung zu bestimmen.
- (6) Tritt eine Mannschaft zum angesetzten ersten Meisterschaftsspiel der Doppelserie (Hinspiel) nicht an oder verzichtet sie vorher ordnungsgemäß auf die Spield austragung, wird das Rückspiel der Doppelserie auf dem Platz derjenigen Mannschaft angesetzt, die beim ersten Spiel um die Heimspielmöglichkeit gekommen ist.

§ 21 Entscheidungsspiele

- (1) Entscheidungsspiele sollen nach Möglichkeit auf neutralem Platz ausgetragen werden.
Die spielleitenden Ausschüsse bestimmen Spielort und -platz.
- (2) In Entscheidungsspielen können nur Spieler*innen eingesetzt werden, für die der Verein eine Spielberechtigung für Pflichtspiele seit mindestens sechs Monaten des laufenden Spieljahres nachweisen kann oder wenn sie an mindestens zwei Pflichtspielen des Spieljahres in einer Mannschaft des Vereines gespielt und sich nicht für eine höhere Mannschaft fest gespielt haben.
- (3) Entscheidungsspiele müssen verlängert werden, wenn sie bei Schluss der regulären Spielzeit nicht entschieden sind. Steht auch nach der Verlängerung ein Sieger nicht fest, dann folgt unmittelbar ein Entscheidungsschießen von der Strafstoßmarke bis zur Entscheidung.
- (4) Werden Entscheidungsspiele mit Hin- und Rückspiel ausgetragen, so findet die Ermittlung des Siegers im Europapokal-KO-Modus statt.

Wird ein Spiel gemäß § 28 Abs. 2,3,5,6,7 und 9 gewertet, so entscheidet der spielleitende Ausschuss über den Aufstieg.

§ 22 Wiederholungsspiele

- (1) Wiederholungsspiele sind grundsätzlich auf dem Platz des Vereines auszutragen, auf dem das zu wiederholende Spiel stattfand.

Der spielleitende Ausschuss kann aus begründetem Anlass einen neutralen Platz bestimmen.
- (2) In Wiederholungsspielen können alle Spieler*innen mitwirken, die zum Zeitpunkt des Wiederholungsspieles für diese Mannschaft spielberechtigt sind.

§ 22a Relegationsspiele / Relegationsrunde

- (1) Die spielleitenden Ausschüsse bestimmen Spielort und -platz.
- (2) In Relegationsspielen /-runden können nur Spieler*innen eingesetzt werden, für die der Verein eine Spielberechtigung für Pflichtspiele seit mindestens sechs Monaten des laufenden Spieljahres nachweisen kann oder wenn sie an mindestens zwei Pflichtspielen des Spieljahres in einer Mannschaft des Vereines gespielt und sich nicht für eine höhere Mannschaft fest gespielt haben.
- (3) Weitere Regelungen werden in den Durchführungsbestimmungen erlassen.

§ 23 Pokalspiele

- (1) Pokalspiele werden im K.O.-System ausgespielt.
- (2) Pokalspiele müssen verlängert werden, wenn sie bei Schluss der regulären Spielzeit unentschieden sind. Steht auch nach der Verlängerung ein Sieger nicht fest, dann folgt unmittelbar ein Entscheidungsschießen von der Strafstoßmarke.

Für die Saison 2021 / 2022 gilt:

Bei Pokalspielen findet keine Verlängerung statt. Wenn ein Pokalspiel bei Schluss der regulären Spielzeit nicht entschieden ist, folgt unmittelbar ein Entscheidungsschießen von der Strafstoßmarke bis zur Entscheidung.

- (3) Die Festspielregelungen für die Pokalwettbewerbe sind in den Durchführungsbestimmungen enthalten.
- (4) Außerdem können die spielleitenden Ausschüsse weitere verbandsseitige Pokalwettbewerbe für die verschiedenen Spiel- und Altersklassen durchführen.
- (5) Wenn bei Pokalspielen auf Landesebene, bei denen der Einsatz von Lizenzspielern nicht zulässig ist, die Anzahl von Vertragsspieler*innen und Amateur*innen im Leistungsbereich weniger als 16 Spieler*innen beträgt, hat der Verein die Möglichkeit, bis zu dieser Anzahl weitere Spielberechtigungen für Vertragsspieler*innen oder Amateur*innen zu beantragen; der zuständige Landesverband hat die entsprechenden Spielberechtigungen zu erteilen.

§ 23 a Ergebnismeldungen

- (1) Die Vereine im HFV sind verpflichtet, die Ergebnisse, Spiausfälle und Spielabbrüche aller Pflichtspiele aller Spielklassen in das DFBnet einzupflegen.

Die Ergebnisse (auch Sonderwertungen, wie Ausfall, Nichtantritt o. ä.) aller Pflichtspiele müssen bis spätestens eine Stunde nach Spielende eingepflegt sein.

Die spielleitenden Ausschüsse sind berechtigt, für den Bereich der Fairplay-Ligen ergänzende oder anderslautende Bestimmungen für die Ergebnismeldung in den Durchführungsbestimmungen fest zu legen.

Die spielleitenden Ausschüsse sind berechtigt, Vereine, die Ergebnisse ihrer Pflichtspiele als Heimverein nicht bzw. nicht pünktlich in das DFBnet einpflegen, in eine Ordnungsstrafe zu nehmen.

- (2) Die Ergebnisse aller Pokalspiele sind meldepflichtig.

Die spielleitenden Ausschüsse sind berechtigt, Mannschaften, deren Spielergebnis aus der jeweils letzten Pokalrunde nicht innerhalb von drei Tagen in der HFV Geschäftsstelle vorliegt, von einer weiteren Teilnahme im Wettbewerb auszuschließen, sowie die Vereine in eine Ordnungsstrafe zu nehmen.

- (3) Die Ergebnisse aller Meisterschaftsspiele sind gemäß Abs. 1 meldepflichtig.

Die spielleitenden Ausschüsse sind berechtigt, das Spiel für die gegnerische Mannschaft als gewonnen zu werten, wenn Spielergebnisse durch den Heimverein nicht innerhalb von sieben Tagen beim HFV gemeldet sind.

§ 24 Fortführende Wettbewerbe auf DFB-Ebene

- (1) Der Hamburger Fußball-Verband ist verpflichtet, sich an den jährlich stattfindenden DFB-Vereinspokal-Spielen zu beteiligen.

- (2) Können Vereine für die Teilnahme am DFB-Vereinspokal nicht termingerecht ermittelt werden, melden die spielleitenden Ausschüsse den Verein, der zum Meldetermin noch im Pokalwettbewerb vertreten und in der höchsten Spielklasse bestplatziert ist.
Sollten weitere Teilnehmer für DFB-Vereinspokalwettbewerbe nicht termingerecht ermittelt werden, melden die spielleitenden Ausschüsse den nächstplatzierten Verein, der zum Meldetermin noch im Pokalwettbewerb vertreten und in der höchsten Spielklasse bestplatziert ist.
- (3) Die fortführenden Wettbewerbe des DFB werden nach den Bestimmungen für Bundesspiele durchgeführt.

§ 25 Fortführende Wettbewerbe auf Norddeutscher Ebene

Die Teilnahme an den Aufstiegsspielen zu den Regionalligen richtet sich nach den Bestimmungen des DFB bzw. NFV.

Grundsätzlich nehmen vom HFV die bestplatzierten Vereine der Oberliga Hamburg bzw. Frauen-Oberliga teil, soweit sie aufstiegsberechtigt sind.

Die Teilnahme an weiterführenden Wettbewerben (Ü32, Ü40 und Ü50) richtet sich nach den Bestimmungen des DFB bzw. NFV.

Die genauen Modalitäten werden in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 26 Freundschaftsspiele

- (1) Freundschaftsspiele sind Spiele, die von den Vereinen auf freiwilliger Grundlage untereinander vereinbart werden.
- (2) Freundschaftsspiele können jederzeit ausgetragen werden, soweit nicht ein allgemeines Spielverbot besteht.

Alle Pflichtspiele haben Vorrang vor Freundschaftsspielen.
- (3) Freundschaftsspiele mit Vereinen bzw. Mannschaften, die einem Spielverbot unterliegen, sind verboten.
- (4) Spiele gegen Vereine, die nicht den Verbänden des DFB angehören, sind anmelde- und genehmigungspflichtig.

Für internationale Spiele muss der vom DFB vorgeschriebene Antrag auf Spielgenehmigung spätestens 14 Tage vor dem Spieltag dem spielleitenden Ausschuss über die Geschäftsstelle des HFV zur Stellungnahme und Weiterleitung eingereicht werden.

- (5) Auch für Freundschaftsspiele ist ein*e Schiedsrichter*in anzufordern.
- (6) In Freundschaftsspielen von Amateur-Mannschaften dürfen Lizenzspieler in unbegrenzter Zahl eingesetzt werden.
- (7) Spielberechtigte Spieler*innen eines dem HFV angehörenden Vereins dürfen nur in oder gegen Mannschaften spielen, deren Vereine durch ihre Nationalverbände der FIFA angehören. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des HFV.

- (8) Auf Antrag der betroffenen Vereine können in Freundschaftsspielen Gastspieler*innen eingesetzt werden.

Eine schriftliche Zustimmungserklärung des abstellenden Vereins muss dem antragstellenden Verein vorliegen.

Bei Spieler*innen anderer Mitgliedsverbände der FIFA ist die Genehmigung des Nationalverbandes zusätzlich beizufügen.

§ 26 a Feld- und Hallenturniere als Freundschaftsturniere der Vereine

- (1) Die Durchführung von Feld- und Hallenturnieren, welche im Bereich des HFV veranstaltet werden, sowie die Teilnahme daran, ist anmeldungspflichtig.

Voraussetzung für die Anmeldung ist, dass ein dem HFV angehörender Verein als Veranstalter zeichnet. Die Anmeldung erfolgt spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung durch den Veranstalter selbst beim zuständigen Bezirks-Schiedsrichterausschuss oder ist mittels Erfassung des Turniers / Turnierspielplans im DFBnet einzureichen.

Für Veranstalter der Herren-Oberliga und Herren-Landesliga ist die Anmeldung beim Verbands-Schiedsrichterausschuss vorzunehmen.

- (2) Die Durchführung von Feld- und Hallenturnieren, mit Beteiligung von Mannschaften der Herren- und Frauen-Bundesligen, sind genehmigungspflichtig.

Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass ein dem HFV angehörender Verein als Veranstalter zeichnet. Der Antrag auf Genehmigung ist dem spielleitenden Ausschuss spätestens 21 Tage vor Beginn der Veranstaltung durch den Veranstalter unter Beifügung der Turnierausschreibungen vorzulegen.

Zusätzlich muss nach der Genehmigung durch den spielleitenden Ausschuss das Turnier spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung beim Verbands-Schiedsrichterausschuss zur Besetzung mit Schiedsrichter*innen angemeldet werden.

§ 26b Spiele mit ausländischen Mannschaften

- (1) Spiele mit ausländischen Mannschaften bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den DFB oder den HFV. Ein Anspruch auf Erteilung der Genehmigung besteht nicht. Vereine, die Spiele ohne Genehmigung austragen, werden nach § 7 Abs. 1. a) der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bzw. der Rechts- und Verfahrensordnung des HFV bestraft.

- (2) Spiele ausländischer Mannschaften untereinander, die weder im DFB-Bereich ansässig noch den Mitgliedsverbänden des DFB angeschlossen sind, dürfen Vereine und Tochtergesellschaften der Lizenzligen, der 3. Liga, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga, der Junioren-Bundesligen sowie Vereine des HFV im Bereich des DFB nicht veranstalten. In Ausnahmefällen kann der jeweils zuständige Ausschuss des DFB mit Zustimmung des HFV eine Genehmigung erteilen; der Antrag muss vier Wochen vor dem vorgesehenen Termin beim DFB vorliegen.

- (3) Die Abs. 1. und 2. dieser Bestimmung gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

§ 26c Unzulässiger Spielbetrieb

- (1) Spieler*innen, Schiedsrichter*innen, Trainer*innen und Mitglieder von Vereinen der Mitgliedsverbände und Spieler*innen, Schiedsrichter*innen und Trainer*innen von Tochtergesellschaften, die an Spielen oder fußballsportähnlichen Wettbewerben außerhalb des Spielbetriebs des DFB und des HFV teilnehmen wollen, bedürfen hierzu der Genehmigung. Gleiches gilt für die Mitwirkung an der Vorbereitung und Durchführung derartiger Veranstaltungen.

Über Genehmigungsanträge für Spieler*innen, Trainer*innen und Schiedsrichter*innen der Lizenzligen entscheidet der DFB, im Falle, dass ein Mitglied der DFL Deutsche Fußball Liga betroffen ist im Einvernehmen mit diesem, im Übrigen der HFV, dessen Zuständigkeit sich aus der Vereinsmitgliedschaft des Teilnehmers ergibt.

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Veranstaltung nicht den Durchführungsbestimmungen zur DFB- und / oder HFV-Spielordnung entspricht.

- (2) Fußballspiele zwischen Frauen*- und Herren*-Mannschaften sind im Pflichtspielbetrieb nicht statthaft. Freundschafts- und Trainingsspiele gemischter Mannschaften oder zwischen Frauen*- und Herren*-Mannschaften sind zulässig. Dies trifft auch auf Junioren-Mannschaften zu, sofern die Jugendordnung des DFB bzw. des HFV keine anderen Regelungen vorsehen.

§ 27 DFB- und HFV-Auswahlspiele

- (1) Auswahlspiele sowie Austragungsorte dieser Spiele werden im Einvernehmen zwischen Präsidium und spielleitendem Ausschuss angesetzt, soweit nicht der DFB dafür zuständig ist.
- (2) Spieler*innen, die für Auswahlspiele herangezogen werden, sind verpflichtet, der Einladung nachzukommen.

Im Falle einer Absage kann der spielleitende Ausschuss das Mitwirken in einem anderen Spiel untersagen.

Es gilt § 34 DFB-SpO.

- (3) Stellt der Verein einen oder mehrere Spieler*innen für ein Auswahlspiel oder Auswahllehrgang ab, sind die für denselben im Abstellungszeitraum angesetzten Pflichtspiele auf Antrag abzusetzen. Die Neuansetzung erfolgt durch den spielleitenden Ausschuss.

Macht der Verein von diesem Recht nicht unverzüglich nach erfolgter Anforderung Gebrauch, so hat er keinen Anspruch auf Spielwiederholung.

- (4) Angeforderte Spieler*innen sind an dem vorgesehenen Spieltag und, soweit keine Ausnahmegenehmigung des HFV vorliegt, an zwei dem Spieltag vorausgehenden Tagen für andere Spiele nicht spielberechtigt.

Gleiches gilt im Falle eines Vorbereitungslehrganges für alle Spiele, die in den Zeitraum des Lehrganges fallen.

Die Teilnahme der insoweit nicht spielberechtigten Spieler*innen an einem Pflichtspiel seines Vereins zieht bei ordnungsgemäß eingelegtem Protest Umwertung gemäß § 28 Abs. 10 nach sich.

- (5) Bei Abstellung von Jugendlichen, die nach der Jugendordnung eine Spielberechtigung für Herren- bzw. Frauenmannschaften besitzen, darf ein Herren- bzw. Frauenspiel nicht abgesetzt werden.
- (6) Die Absätze (2) bis (5) gelten nicht für HFV-Futsalauswahlspiele und -Lehrgänge.

§ 27 a Internationale Vereinspflichtspiele im Futsal

- (1) Für internationale Vereinsspiele von Futsal-Mannschaften können auf Antrag für diesen Zeitraum angesetzten Pflichtspiele im Fußballbereich abgesetzt werden. Es gelten sinngemäß §27 (1), (3) und (5) HFV-SpO.
Die Neuansetzung erfolgt durch den spelleitenden Ausschuss.
- (2) Ausgenommen von dieser Regelung sind Absetzungen von überregionalen Fußball-Maßnahmen, z. B. ein gemeinsamer Finaltag der Amateure o.ä.
Die Entscheidung hierüber sowie über Neuansetzungen erfolgt durch den spelleitenden Ausschuss.

§ 28 Spielwertungen in besonderen Fällen

(1) Vorzeitiges Ausscheiden von Mannschaften

Scheidet eine Mannschaft vorzeitig aus dem Meisterschaftsspielbetrieb durch Zurückziehung aus, werden alle von ihr bereits ausgetragenen Spiele nicht gewertet.

Die Mannschaft wird gestrichen und kann im kommenden Spieljahr in der untersten Spielklasse gemeldet werden. Gleiches gilt bei Ausschluss der Mannschaft.

(2) Sperre von Mannschaften

Ist eine Mannschaft gesperrt und dadurch gehindert, für sie angesetzte Spiele auszutragen, werden die ausgefallenen Spiele für diese Mannschaft mit einem fiktiven Torergebnis von 0:3 als verloren und für die gegnerische Mannschaft mit 3 Punkten und 3:0 Toren gewertet.

Im Futsal wird das Spiel mit 0:5 als verloren und für die gegnerische Mannschaft mit 3 Punkten und 5:0 Toren gewertet.

(3) Nichtantreten von Mannschaften

Tritt eine Mannschaft aus Gründen, die sie selbst zu vertreten hat, nicht an, wird das Spiel wie in §28 Absatz 2 gewertet.

Treten beide Mannschaften, aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, nicht an, so wird das Spiel für beide Mannschaften mit 0:3 Toren als verloren gewertet.

Im Futsal wird das Spiel mit 0:5 für beide Mannschaften als verloren gewertet.

(4) Mehrfaches Nichtantreten

Bei dreimaligem Nichtantreten (Nichtantritt und / oder Verzicht gemäß § 28 Abs. 6) einer Mannschaft zu angesetzten Pflichtspielen innerhalb eines Wettbewerbes innerhalb eines Spieljahres, dazu zählt auch das Antreten mit weniger als der in § 28 (14) genannter Mindestanzahl, aus Gründen, die sie oder ihr Verein selbst zu vertreten hat, wird die Mannschaft gestrichen und kann im kommenden Spieljahr in der untersten Spielklasse gemeldet werden.

Dieses gilt nicht im Falle des § 28 (2).

(5) Verspätetes Antreten

Tritt bei Spielbeginn eine Mannschaft mit weniger als der in § 28 (14) genannten Mindestanzahl an, so haben Schiedsrichter*innen grundsätzlich eine Wartezeit von 15 Minuten einzuhalten.

Soweit nach Ablauf der Wartezeit nicht die gemäß § 28 (14) genannte Mindestanzahl antritt, wird das Spiel nicht aufgenommen.

Die Wertung erfolgt wie in § 28 Absatz (2).

Wird das Spiel nicht aufgenommen, weil beide Mannschaften nicht mit der gemäß § 28 (14) genannter Mindestanzahl antreten, wird das Spiel für beide Mannschaften mit 0:3 Toren als verloren gewertet.

Im Futsal wird das Spiel für beide Mannschaften mit 0:5 Toren als verloren gewertet.

(6) Verzicht auf Austragung eines Spiels

Leistungsklassen-Mannschaften können nicht auf die Austragung von Punktspielen verzichten.

Ein Verzicht wird als Nichtantreten gemäß § 28 Absatz (3) gewertet.

Verzichten andere Mannschaften unter rechtzeitiger Benachrichtigung der gegnerischen Mannschaft, den Schiedsrichter*innen und der Geschäftsstelle des HFV (während der Öffnungszeiten) vor dem Spiel, wird das Spiel gemäß § 28 Absatz (2) gewertet.

(7) Verschuldeter Spielabbruch

Verschuldet eine Mannschaft oder ihr Verein in unsportlicher Weise einen Spielabbruch, so wird das Spiel wie in § 28 Absatz (2) gewertet, sofern sich nicht für den Sieger bereits zum Zeitpunkt des Abbruchs ein günstigerer Spielstand ergab. Dann wird dieser gewertet.

Wird das Spiel durch Verschulden beider Mannschaften oder ihrer Vereine abgebrochen, wird das Spiel für beide Mannschaften mit 0:3 Toren als verloren gewertet.

Im Futsal wird das Spiel für beide Mannschaften mit 0:5 Toren als verloren gewertet.

(8) Unverschuldeter Spielabbruch

Brechen Schiedsrichter*innen ein Spiel ab, ohne dass ein Verschulden einer beteiligten Mannschaft oder der beteiligten Vereine vorliegt, so soll das Spiel neu angesetzt werden.

Schiedsrichter*innen haben ein Spiel auf Wunsch von Spielführer*innen abzurechnen, wenn sich die entsprechende Mannschaft durch Verletzungen, Hinausstellungen oder sonstiges Ausscheiden von Spieler*innen aus weniger als der gemäß § 28 (14) genannter Mindestanzahl zusammensetzt und das Ergebnis für den Gegner lautet.

Das Spiel wird für die gegnerische Mannschaft mit 3 Punkten gewertet. Das Torergebnis lautet 3:0, sofern sich nicht für den Sieger bereits zum Zeitpunkt des Abbruchs ein günstigerer Spielstand ergab. Dann wird dieser gewertet.

Im Futsal wird das Spiel für die gegnerische Mannschaft mit 3 Punkten gewertet. Das Torergebnis lautet 5:0, sofern sich nicht für den Sieger bereits zum Zeitpunkt des Abbruchs ein günstigerer Spielstand ergab. Dann wird dieser gewertet.

(9) Spielausfall aus Schuld des Platzvereins

Ist das Spielfeld nicht ordnungsgemäß aufgebaut und werden entsprechende Beanstandungen der Schiedsrichter*innen nicht behoben, wird das Spiel für den Platzverein mit 0:3 Toren als verloren gewertet.

Das gleiche gilt, wenn der Heimverein seinen Verpflichtungen gemäß § 30 (7) SpO nicht nachkommt oder entgegen seiner Verpflichtung aus § 34 Abs. (3) keine Spielleitung stellt.

(10) Verschuldeter Einsatz nicht spielberechtigter Spieler oder Spielerinnen

Haben in einem Spiel nicht spielberechtigte Spieler*innen mitgewirkt und trifft ihren Verein ein Verschulden an diesem Umstand, so wird das Spiel für die gegnerische Mannschaft mit 3 Punkten und 3:0 Toren gewertet, sofern das tatsächliche Ergebnis für den schuldigen Verein günstiger lautete. Ansonsten wird das Spiel wie ausgetragen gewertet.

Im Futsal wird das Spiel für die gegnerische Mannschaft mit 3 Punkten und 5:0 Toren gewertet, sofern das tatsächliche Ergebnis für den schuldigen Verein günstiger lautete. Ansonsten wird das Spiel wie ausgetragen gewertet.

Haben in beiden ein Spiel bestreitenden Mannschaften schuldhaft nicht spielberechtigte Spieler*innen mitgewirkt, so wird das Spiel für beide Mannschaften als verloren mit 0:3 Toren (im Futsal 0:5) gewertet. Die Regelungen des § 28 Abs. (12) und (13) bleiben hiervon unberührt.

(11) Unverschuldeter Einsatz nicht spielberechtigter Spieler*innen

Werden in einem Spiel ohne schuldhaftes Verhalten des betreffenden Vereines Spieler*innen eingesetzt, für die die Spielerlaubnis irrtümlich oder unter falschen Voraussetzungen erteilt worden ist, so hat ihre Mitwirkung keine Auswirkung auf die Wertung bis zur Feststellung des Irrtumes ausgetragener Spiele.

Bei einem berechtigten Protest gem. § 27 RuVO ist das beanstandete Spiel zu wiederholen.

(12) Verfahren bei Spielwertungen in besonderen Fällen, Eingaben gegen die Wertung

Alle Spielwertungen in besonderen Fällen gemäß des §28 Absätze (1) - (3), (5), (6) und (9) sowie der Ausschluss aus dem Wettbewerb gemäß §28 Absatz (4) verfügen die spielleitenden Ausschüsse als Verwaltungsmaßnahme oder Verwaltungsentscheidung.

Die von den spielleitenden Ausschüssen verfügten Spielwertungen sowie der Ausschluss aus dem Wettbewerb sind gegebenenfalls anfechtbar mit dem Rechtsmittel der Beschwerde gemäß § 28 (2) RuVO beim zuständigen Rechtsorgan.

Die Wertungen der Spiele gemäß des §28 Absätze (7), (10) und ggf. (11) werden vom zuständigen Rechtsorgan auf begründeten Protest (§ 27 RuVO) oder Einspruch (§ 28 RuVO) verfügt.

Die Wertungen der Spiele gemäß § 28 (8) 2. Fall unterliegen den Rechtsorganen, wenn die Mindestanzahl von Spieler*innen auch aufgrund von Hinausstellungen nicht mehr erreicht wird. Wird die Mindestanzahl an Spieler*innen nur aufgrund von Verletzungen nicht mehr erreicht, entscheidet der spielleitende Ausschuss.

Nach rechtskräftiger Umwertung beginnt die Protestfrist für die gegnerische Mannschaft mit der Bekanntgabe der Entscheidung. Tritt die Rechtskraft ohne Rechtsmittel ein, endet die Frist 14 Tage nach Bekanntgabe der Entscheidung der ersten Instanz.

Sind die Protestfristen nach § 27 Abs. 5 RuVO verkürzt worden, so gilt die doppelte Dauer der abgekürzten Frist. (Beispiel: Bei 48 Stunden beträgt die Frist 96 Stunden).

Die Möglichkeit der nachträglichen Umwertung endet

- bei Protesten 7 Tage nach dem Zeitpunkt des beanstandeten Spiels bzw.
- bei Einsprüchen 1 Monat nach dem Zeitpunkt des Verstoßes,
- spätestens jedoch 7 Tage nach dem letzten Pflichtspiel des laufenden Spieljahres.

Der Zeitpunkt der Verhandlung durch das zuständige Rechtsorgan ist hierbei nicht erheblich.

(13) Ahndung von Fehlverhalten

Die Ahndung von Fehlverhalten in Zusammenhang mit Fällen gemäß dem § 28 Absätzen (3), (4), (5), (6), (7), (9), und (10), durch Strafen gemäß § 32 der RuVO bleibt von der Spielwertung unberührt; die spielleitenden Ausschüsse stellen gegebenenfalls Anträge zur Ahndung der Fehlverhalten an das zuständige Rechtsorgan.

§ 28a Mannschaftsstärke

- (1) Die Mannschaftsstärke wird in den Durchführungsbestimmungen festgelegt.
- (2) In den vier untersten Spielklassen der Herren– im Frauen-Bereich in den beiden untersten Spielklassen – kann der jeweilige spielleitende Ausschuss Mannschaften mit unterschiedlicher Spielerzahl an Meisterschaftsrunden teilnehmen lassen und festlegen, dass bei einem Aufeinandertreffen von Mannschaften mit unterschiedlicher Spielerzahl sich die Anzahl der Spieler nach dem Team mit der geringeren Spielerzahl richtet.
- (3) Das Aufstiegsrecht von Mannschaften mit weniger als elf Spielern kann eingeschränkt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der jeweils spielleitende Ausschuss. Die Regelung dafür wird in den Durchführungsbestimmungen festgelegt.
- (4) Anstelle der in §28 Absätze (4), (5) und (8) bestimmten Mindestanzahl von sieben Spieler*innen gilt:
 - bei 9er- und 8er-Mannschaften eine Mindestanzahl von sechs Spieler*innen,
 - bei 7er-Mannschaften eine Mindestanzahl von fünf Spieler*innen,
 - bei 6er-Mannschaften eine Mindestanzahl von vier Spieler*innen,
 - bei 5er-Mannschaften eine Mindestanzahl von vier Spieler*innen,
 - bei 4er-Mannschaften eine Mindestanzahl von drei Spieler*innen.
 - bei 3er-Mannschaften eine Mindestanzahl von zwei Spieler*innen.
 - bei 2er-Mannschaften eine Mindestanzahl von zwei Spieler*innen.

Für den Futsal-Spielbetrieb gilt eine Mindestzahl von drei Spieler*innen

§ 29 Beschaffenheit von Platzanlagen

- (1) Für die Maße und den Aufbau von Spielfeldern (Plätzen) gelten die Festlegungen der Fußballregel Abs. 1.
- (2) Der gastgebende Verein hat das Spielfeld den Regeln entsprechend herzurichten, die Räume hinter den Toren vor allem bei Spielen der ersten Mannschaften zweckdienlich abzusperren und für das Spiel mindestens zwei Bälle bereitzuhalten.

Veränderungen des Spielfeldes während des Spieles dürfen ohne Einverständnis der gegnerischen Mannschaft und der Schiedsrichter*innen nicht mehr vorgenommen werden.

- (3) Werden an einer Platzanlage im Verlaufe eines Spieljahres Veränderungen vorgenommen, die Einfluss auf den Ablauf der Spiele haben, so ist dieses den spielleitenden Ausschüssen anzuzeigen. Diese veranlassen gegebenenfalls zur Sicherung einheitlicher Wettbewerbsbedingungen Überprüfungen.
- (4) Die Gastmannschaft, die Schiedsrichter*innen und die Schiedsrichterassistent*innen haben Anspruch auf eine einwandfreie Gelegenheit zum Umkleiden, nach Möglichkeit gesondert von den Mannschaften, sowie auf angemessene sanitäre Anlagen.

In Zeiträumen von Beeinträchtigungen durch höhere Gewalt gemäß § 2a HFV SpO können hierzu vom Präsidium abweichende Regelungen erlassen werden.

§ 30 Bespielbarkeit des Spielfeldes

- (1) Der gastgebende Verein ist verpflichtet, alles ihm Zumutbare und Mögliche zur Sicherung oder Herstellung der Bespielbarkeit der Plätze zu unternehmen.
- (2) Besteht die Gefahr, dass die Sportplatzdecke eines Platzes durch ein Bespielen Schaden erleidet, so entscheiden über die Bespielbarkeit:
 - a) bei staatlichen Plätzen die Bezirksämter bzw. die Gemeinden (Platzwart*innen),
 - b) bei vereinseigenen Plätzen die von der Platzkommission eingesetzten neutralen Platzobleute für die Ligen der Herren* und Frauen* sowie für Leistungsmannschaften der Junioren* und Mädchen*.

Die Platzkommission wird durch das Präsidium eingesetzt, die die neutralen Platzobleute benennt.

- (3) Die spielleitenden Ausschüsse können bei entsprechender Wetterlage eine generelle Absetzung der Spiele vornehmen. Informationen darüber werden im Mitteilungsorgan bekanntgegeben.

Wenn die Platzverhältnisse im Einzelfall die Austragung eines Punktspieles doch ermöglichen, so bedarf es der Genehmigung zur Wertung als Punktspiel durch den spielleitenden Ausschuss im Laufe der Woche vor dem Spiel. Das Einverständnis beider Vereine ist ebenfalls Voraussetzung für eine Durchführung; ansonsten wird das Spiel neu angesetzt.

- (4) Die Schiedsrichter*innen allein entscheidet darüber, ob ein Spiel ausfallen muss, weil durch die Platzbeschaffenheit den Spieler*innen Gefahr droht oder eine ordnungsgemäße Durchführung des Spiels nicht gewährleistet ist.
- (5) Bei einzelnen Spielabsagen durch die neutralen Platzobleute, Bezirksämter oder Gemeinden (Platzwart*innen) ist der gastgebende Verein verpflichtet, die gegnerische Mannschaft und die angesetzten Schiedsrichter*innen umgehend zu informieren.
- (6) Ausweichplätze
Etwaige dem Verein zur Verfügung stehende bespielbare Plätze müssen bei Unbespielbarkeit des angesetzten Platzes für die Austragung von Pflichtspielen herangezogen werden.

Dieses gilt nur für alle Ligen der Herren*, Alten Herren*, Senioren* und Frauen* sowie für die Leistungsmannschaften im Junioren- und Mädchenbereich.

- (7) Bei schneebedecktem Boden sind, falls eine Zeichnung des Spielfeldes nicht mehr möglich ist, die vorgeschriebenen Abgrenzungslinien durch Stangen, die über dem Boden eine Höhe von mindestens 1,50 m haben müssen, zu bezeichnen. Es sind folgende Stangen aufzustellen: vier Eck- und zwei Mittelfahnen sowie acht Abgrenzungsfahnen für den Strafraum.

§ 31 Pflichten der Vereine

- (1) Der gastgebende Verein (Platzverein) ist für Ordnung und Ruhe auf der Sportanlage vor, während und nach dem Spiel verantwortlich. Insbesondere hat er für die Sicherheit der Schiedsrichter*innen, der Schiedsrichterassistent*innen, der Aktiven und der Zuschauenden zu sorgen.

Das Präsidium kann allgemeine und besondere Sicherheitsrichtlinien erlassen. Allgemeine Sicherheitsrichtlinien beziehen sich auf den gesamten Spielbetrieb und besondere Sicherheitsrichtlinien nur auf Teilbereiche wie z. B. auf einzelne Spiele, Spielklassen oder Wettbewerbe des HFV.

Verstöße gegen die Sicherheitsrichtlinien können als Unsportlichkeiten geahndet werden.

- (2) Spieler*innen beider Mannschaften haben die Schiedsrichter*innen und die Schiedsrichterassistent*innen vor Übergriffen zu schützen.

Schuldhaftes Unterlassen wird bestraft.

- (3) Besteht die Gefahr, dass Spieler*innen der Gastmannschaft oder die Schiedsrichter*innen auf dem Heimweg belästigt oder bedroht werden können, muss der gastgebende Verein Maßnahmen für den notwendigen Schutz einleiten.

- (4) Im Fall von Verletzungen von am Spiel beteiligten Personen hat der gastgebende Verein für die notwendige Hilfeleistung zu sorgen.

- (5) Für ein sportgerechtes Verhalten ihrer Spieler*innen, Mitglieder und Zuschauende sind die Vereine mitverantwortlich.

Verstöße können als unsportliches Verhalten geahndet werden.

Bei Vergehen gegen die Sportdisziplin sollen die Vereine von sich aus Maßregelungen vornehmen.

Das zuständige Rechtsorgan kann von einer Verhandlung absehen, wenn es vereinsseitig getroffene Maßnahmen als ausreichend ansieht.

- (6) Bei Spielen auf neutralem Platz tritt die erstgenannte Mannschaft in die Verpflichtungen eines gastgebenden Vereins ein. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 31 (1), (3) und (4). Hier sind beide Vereine gleichermaßen verantwortlich.

§ 32 Spielkleidung

- (1) Bei allen Spielen haben die Mannschaften die von ihrem Verein dem HFV für die jeweilige Mannschaft im Vereinsmeldebogen-Online gemeldete Spielkleidung zu tragen.
- (2) Die Spielkleidung beider am Spiel beteiligter Mannschaften muss den Schiedsrichter*innen die eindeutige Zuordnung der Spieler*innen ermöglichen.

Sehen Schiedsrichter*innen dies nicht als gewährleistet, hat er vor Spielbeginn Abhilfe zu fordern.

- (3) Ist die Spielkleidung zweier Mannschaften gleich oder ähnlich, so muss - wenn beide Mannschaften ihre vor Spieljahresbeginn angezeigte Spielkleidung tragen - die Gastmannschaft für unterschiedliche Spielkleidung Sorge tragen.
- (4) Spieler*innen der Herren*, Alten Herren*, Senioren*, Frauen-LK, der Jugend-LK-Mannschaften und der Mädchen-Verbandsligen müssen auf ihren Sporthemden deutlich erkennbare Rückennummern tragen, die sich in der Farbe von der Spielkleidung abheben.

Die Nummerierung hat grundsätzlich in der üblichen Form von 1 -11, die der Auswechselspieler*innen von 12 - 17 und 2. TW zu erfolgen.

Es können jedoch für ein Spieljahr feste Rückennummern vergeben werden. Rückennummern dürfen maximal zweistellig sein.

In jedem Falle muss die Nummerierung mit den Eintragungen auf dem Spielbericht übereinstimmen.

- (5) Spieler*innen dürfen nichts tragen, was für sie selbst oder andere Spieler*innen gefährlich sein kann.

§ 32a Werbung auf Spiel-, Trainings- und Aufwärmkleidung

- (1) Im Spielbetrieb des HFV ist Werbung auf Spiel-, Trainings- und Aufwärmkleidung, die für Pornographie, Prostitution und sexuelle Dienstleistungen wirbt, nicht erlaubt. Dieses gilt auch für die Bekleidung bei Interviews jeglicher Art nach den Spielen. Verstöße hiergegen gelten als grobe Unsportlichkeit.
- (2) Als Werbefläche dienen ausschließlich grundsätzlich die Vorderseite und ein Ärmel im Oberarmbereich des Trikots.
- (3) Werbung auf anderen Bestandteilen der Spielkleidung ist, mit Ausnahme der Werbung für den Sportartikelhersteller, nur dann zulässig, wenn es sich um einheitliche Sponsoringmaßnahmen einer Spielklasse oder eines Wettbewerbs handelt. Davon abweichend kann der HFV für die von ihm selbst oder gemeinsam mit anderen DFB-Mitgliedsverbänden veranstalteten Spielklassen oder Wettbewerbe entscheiden, ob und unter welchen Bedingungen die Individualvermarktung von Werbung durch die Klubs ausnahmsweise auch auf anderen Bestandteilen der Spielkleidung gestattet ist; dies setzt unter anderem zwingend voraus, dass eine klare Unterscheidbarkeit der Spielkleidungen der teilnehmenden Mannschaften gewährleistet ist und der Spielbetrieb auch im Übrigen nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Die Werbefläche der Trikotvorderseite darf maximal 200 cm², die des Trikotärmels jeweils 100 cm² nicht überschreiten. Ist die Werbefläche nicht umrandet, wird sie durch die engstmöglichen geraden Linien begrenzt, die um sie gezogen werden können.
- (5) Bei Verwendung einer mit Werbung versehenen Spielkleidung darf das Vereinselement die folgenden Maße nicht überschreiten und muss einen deutlich sichtbaren Abstand zur Werbefläche haben:
 - a) Hemd: 100 cm²
 - b) Hose: 50 cm²
 - c) Stutzen: 25 cm²

- (6) Die Rückseite des Trikots bei Herren- und Frauen-Mannschaften muss mit der Rückennummer des Spielers versehen sein. Die Zahlen müssen eine Höhe von 25 bis 35 cm haben.
 Auf der Rückseite des Trikots darf zusätzlich zur Rückennummer der Name des Vereins oder der Heimatstadt des Vereins und der Name des Spielers angebracht werden.
 Die Größe der Buchstaben darf höchstens 7,5 bis 10 cm betragen.
 Weiterhin besteht die Möglichkeit auf der Rückseite des Trikots bei Herren- und Frauen-Mannschaften Werbung aufzubringen. Die Rückenwerbung folgen klaren Vorgaben. Die Werbefläche ist unter der Rückennummer mit einem Mindestabstand von zwei Zentimetern zu platzieren, muss freigestellt und ohne Hintergrund auf das Trikot angebracht werden. Sie muss einfarbig sein und die Farbe der Rückennummer sowie des Spieler*innennamens haben.
 Die Gesamtgröße der Werbung darf maximal 200 cm² haben und die Höhe von 7,5 Zentimetern nicht überschreiten.
 Sollte ein Verein keinen Gebrauch von Werbung auf der Trikotrückseite machen, gelten die sonstigen Regelung zur Trikotgestaltung.
- (7) Die Werbung muss mit den Originalfarben des Trikots abgestimmt sein. Sie darf nicht irritierend auf Spieler, Schiedsrichter und -Assistenten oder die Zuschauer wirken.
- (8) Neben der Werbung ist das Markenzeichen des Herstellers auf der Spielkleidung erlaubt, und zwar je einmal auf dem Hemd (höchstens 20 cm²), der Hose, den Stutzen (höchstens 20 cm²) sowie den Torwart-Handschuhen (höchstens 20 cm²). Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die vom DFB veranstalteten Bundesspiele entsprechend.
- (9) Für die Pokalwettbewerbe im HFV, die durch einen Sponsor gefördert werden, können in den Durchführungsbestimmungen gesonderte Bedingungen für die Werbung auf Kleidung erlassen werden.

§ 33 Schiedsrichter*innen

- (1) Die Angelegenheiten der Schiedsrichter*innen sind in der Schiedsrichterordnung geregelt.
- (2) Den Schiedsrichter*innen ist vor Spielbeginn der Zugang zum Internet (mittels PC, Notebook oder Tablet-PC) zur Verfügung zu stellen, damit die Spielberechtigung der Spieler*innen Online geprüft werden können. Die Vereine sind verpflichtet hierbei die entsprechende Unterstützung zu gewährleisten.

Die Namen der Spieler*innen, die kein Passbild in der Online-Spielberechtigung nachweisen können, sind auf dem Spielbericht von den Schiedsrichter*innen zu kennzeichnen bzw. zu vermerken, damit die Spielberechtigung vom spielleitenden Ausschuss geprüft werden kann.

- (3) Zum Spielbeginn betreten beide Mannschaften gemeinsam, angeführt von den Schiedsrichter*innen oder vom Schiedsrichter*innen-Gespann, das Spielfeld und gehen oder laufen zur Mittellinie.

Anschließend begrüßen sich die Mannschaften und Schiedsrichter*innen per Handschlag oder Abklatschen. Dabei geht die Heimmannschaft auf Schiedsrichter*innen und Gastmannschaft zu.

- (4) Der Spielbericht ist durch Angaben über Endergebnis, Hinausstellungen, besondere Vorkommnisse, fehlende Spielerpässe, Beanstandungen usw. von den Schiedsrichter*innen zu vervollständigen und spätestens am Tag des Spiels im DFBnet freizugeben. Diese Regelung gilt nur für Spiele, die durch ein Gespann geleitet werden. Alle anderen Spiele können bis zu 2 Tage später abgeschlossen werden.
Sonderberichte müssen am nächsten Werktag bis 23:59 Uhr in das DFBnet eingestellt sein.
- (5) Schiedsrichter*innen haben jede Störung eines Spieles durch nicht am Spiel beteiligte Personen zu unterbinden. Ihre Weisungen sind von den Vereinen zu befolgen.
- (6) Berechtigte Fragen oder Wünsche vor, in und nach dem Spiel dürfen den Schiedsrichter*innen nur von den Spielführer*innen in angemessener Form vorgetragen werden.

§ 34 Nichtantreten von Schiedsrichter*innen / Schiedsrichterassistent*innen (bei Spielen mit Gespann)

- (1) Erscheinen zu Pflichtspielen angesetzte Schiedsrichter*innen nicht oder scheiden während des Spieles verletzungsbedingt aus, muss sich der gastgebende Verein um anerkannte, neutrale Schiedsrichter*innen bemühen.

Der Gastverein kann sich ebenfalls um anerkannte neutrale Schiedsrichter*innen bemühen.

Stehen mehrere anerkannte, neutrale Schiedsrichter*innen zur Verfügung, haben sich die Spielführer*innen auf eine*n von ihnen zu einigen.

Kann eine Einigung nicht herbeigeführt werden, entscheidet das Los.

- (2) Finden sich für Spielleitungen keine anerkannten, neutralen Schiedsrichter*innen, müssen sich die Spielführer*innen auf eine*n anerkannte*n Schiedsrichter*in einigen.

Kann eine Einigung nicht herbeigeführt werden, entscheidet das Los.

- (3) Stehen weder ein anerkannte, neutrale Schiedsrichter*innen noch ein anerkannte Schiedsrichter*innen der beteiligten Vereine zur Verfügung, ist der gastgebende Verein verpflichtet, eine Spielleitung zu stellen.
- (4) Bei Einigung auf Ersatzschiedsrichter*innen muss die Einverständniserklärung oder vor Spielbeginn durch die Unterschrift der beiden Spielführer*innen bzw. im Junioren- und Mädchenbereich von einem der Mannschaftenverantwortlichen auf dem Spielbericht oder einem Ersatzdokument bestätigt werden.

Entsprechendes gilt auch bei einer Einigung auf Ersatzschiedsrichterassistent*innen, wenn diese nicht neutral sind.

Eine nicht erfolgte schriftliche Einigung ist ein Protestgrund gemäß § 27 RuVO.

- (5) Weigern sich Mannschaften, unter der Leitung von nicht angesetzten aber nach den vorstehenden Regelungen ausgewählten Schiedsrichter*innen zu spielen, wird dieses als Nichtantreten gemäß § 28 Absatz (3) gewertet.

§ 35 Sperren, Vorsperren

- (1) Bei einem Feldverweis auf Dauer sind betreffende Spieler*innen, Trainer*innen oder Funktionsträger*innen grundsätzlich solange gesperrt, bis eine Entscheidung durch das zuständige Rechtsorgan erfolgt ist.
Die automatische Sperre gilt nicht für Lizenzligen und / oder die 3.Liga.

Betreffende Spieler*innen sind für ein Pflichtspiel, sämtlicher Mannschaften, für die eine Spielberechtigung besteht, gesperrt (automatische Sperre).
Nach Ablauf der automatischen Sperre sind Spieler*innen zunächst wieder spielberechtigt, falls bis zu diesem Zeitpunkt keine Entscheidung des zuständigen Rechtsorgans vorliegt.

Trainer*innen, Funktionsträger*innen sind für ein Pflichtspiel, sämtlicher Mannschaften als Trainer*innen bzw. Funktionsträger*innen gesperrt (automatische Sperre).
Nach Ablauf der automatischen Sperre sind Trainer*innen oder Funktionsträger*innen zunächst wieder berechtigt das Amt auszuüben, falls bis zu diesem Zeitpunkt keine Entscheidung des zuständigen Rechtsorgans vorliegt.

Die automatische Sperre gilt darüber hinaus für 10 Tage für Freundschaftsspiele aller Mannschaften, in dem eine Spielberechtigung gegeben wäre.

Die automatische Sperre beginnt mit dem Feldverweis. Gegen eine automatische Sperre als solche ist kein Rechtsmittel zulässig.

- (2) Soweit das zuständige Rechtsorgan die automatische Sperre nicht für ausreichend hält, eröffnet es ein Verfahren gemäß § 14 RuVO.
- (3) Hält es das zuständige Rechtsorgan auf Grund eines Berichtes der Schiedsrichter*innen oder anderer Erkenntnisse für geboten, Spieler*innen die nicht des Feldes verwiesen wurden, zum Zwecke der Wahrung der sportlichen Disziplin vorläufig zu sperren, so erlässt es eine einstweilige Verfügung entsprechenden Inhalts (§ 15 RuVO).
- (4) Eine Sperre auf Grund eines Feldverweises bleibt auch dann bestehen, wenn das entsprechende Spiel abgebrochen bzw. nicht gewertet wird.
- (5) Die spielleitenden Ausschüsse können Sperren nach gelb-roter Karte und/oder nach einer bestimmten Anzahl von gelben Karten für einzelne Spielklassen und / oder Wettbewerbe in den Durchführungsbestimmungen festlegen.

§ 36 Spielbericht

Für jedes Spiel ist ein Spielbericht-Online auszustellen und von der anwesenden mannschaftsverantwortlichen Person vor dem Spiel freizugeben und von den Schiedsrichter*innen gemäß § 33 Absatz 4 SpO nach dem Spiel abzuschließen. Soweit ein Spielbericht-Online nicht zu erstellen ist, ist ein Spielberichtsformular auszufüllen und von der anwesenden mannschaftsverantwortlichen Person zu unterschreiben und den Schiedsrichter*innen vor Spielbeginn auszuhändigen.

§ 37 Sonderregelung für Vereine / Mannschaften nach § 5 Abs. 6 Satzung

Für Vereine und/oder Mannschaften, die nach § 5 Abs. 6 Mitglied im HFV sind, können Sonderregelungen in den Durchführungsbestimmungen getroffen werden.